



Austauschblätter

Buchführung der Testbetriebe

(Landwirtschaft einschließlich Gartenbau sowie Kleine Hochsee- und Küstenfischerei)

Ausführungsanweisung zum BMEL-Jahresabschluss

April 2023

Für Rückfragen:

Kathrin Ingenrieth
kathrin.ingenrieth@bmel.bund.de

Tel.: 030/18 529-4533

Bestellungen:

Silke Deppisch
silke.deppisch@bmel.bund.de

Tel.: 0228/99 529-3572

Verantwortlich:

Dr. Markus Brill
markus.brill@bmel.bund.de

Tel.: 0228/99 529-3466

<https://www.bmel-statistik.de/landwirtschaft/testbetriebsnetz>

**Kurzfassung der wichtigsten Änderungen
 im BMEL-Jahresabschluss
 ab Kalenderjahr 2022 bzw. Wirtschaftsjahr 2022/23**

(Änderungen gegenüber der Ausführungsanweisung 2022 sind grau unterlegt)

Code	Bezeichnung	Anmerkung
	Allgemeines Deckblatt	
0023	Bewirtschaftungsform	aktualisiert
	1. Bilanz	
1069	Stehendes Holz	aktualisiert
1110	Feldinventar	ergänzt
1120	Selbsterzeugte fertige Erzeugnisse	ergänzt
1525	Sonderposten aufgrund von Investitionszulagen und -zuschüssen	aktualisiert
	2. Gewinn- und Verlustrechnung	
2366	Beihilfen für witterungsbedingte Notlagen	ergänzt
2385	Lohnkostenzuschüsse	ergänzt
2447	Beihilfen für sonstige Notlagen	ergänzt
2701 bis 2718	Futtermittel	ergänzt
2726	Sonstiges Material für Tierproduktion	ergänzt
2787	Bestandsänderungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	aktualisiert
2790	Löhne und Gehälter für ständige Arbeitskräfte	ergänzt
2791	Löhne für nichtständige Arbeitskräfte	ergänzt

Anlagen

- 5. Lohnansätze (aktualisiert)
- 7. Gemeindeverzeichnis (aktualisiert)
- 9. Baukostenindex (aktualisiert)

regelung nach Artikel 31 Abs. 5 der Verordnung 1305/2013 (sog. phasing-out Gebiete) gleichgestellt. Das Verzeichnis der Gemeinden, die ganz oder teilweise in den genannten Gebieten liegen, kann Anlage 7 entnommen werden.

Es sind folgende Schlüssel maßgebend:

Gebietszugehörigkeit zum benachteiligten Gebiet, Berggebiet, Kleinen Gebiet	Schlüssel
Keine LF im Gebiet	0
Über 0 bis 50 % der LF im Gebiet	1
50 bis 100 % der LF im Gebiet	2
100 % der LF im Gebiet	3

Bei Verwendung der Schlüssel 2 und 3 wird in der Regel in der GuV ein Betrag für die Ausgleichszulage in Code 2440 ausgewiesen werden.

0022 Weinbaugebiet

Bei Unternehmen mit Weinbau ist das Weinbaugebiet mit folgenden Schlüsselzahlen anzugeben:

Weinbaugebiet	Schlüssel
Ahr	1
Mittelrhein	2
Mosel (Mosel-Saar-Ruwer)	3
Nahe	4
Rheinhessen	5
Pfalz	6
Hessische Bergstraße	7
Rheingau	8
Württemberg	9
Baden	10
Franken	11
Saale-Unstrut	12
Sachsen	13

0023 Bewirtschaftungsform

Bewirtschaftungsform	Schlüssel
Konventionell	1
Ökologisch in Umstellung	2
Ökologisch nach erfolgter Umstellung	3

Als ökologisch gelten Betriebe, die dem Kontrollverfahren gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 2018/848 über den ökologischen Landbau unterstellt sind bzw. der Kontrolle einem der anerkannten Verbände des ökologischen Landbaus unterliegen.

0024 Abschlussstichtag

Der Abschlussstichtag ist 8-stellig in folgender Form anzugeben.

Beispiele: 311220xx
300420xx
300620xx
310820xx

Zur Wahl des Abschlussstichtages vergleiche Kap. 2.4 von Heft 80 der Schriftenreihe des HLBS.

0025 Vergütung durch BMEL

Vergütung durch BMEL	Schlüssel
Vergütung der Buchführungskosten für nicht buchführungspflichtige Betrieb	1
Keine Vergütung der Buchführungskosten	2

0026 Art der Buchführung

Art der Buchführung	Schlüssel
Freiwillig buchführend	1
Steuerlich oder aufgrund anderer Gesetze buchführungspflichtig ohne Buchführungsauflage	2
Steuerlich oder aufgrund anderer Gesetze buchführungspflichtig mit Buchführungsauflage	3
Nur Auflagenbuchführung	4
Sonstiges	7

0027 Verbuchung der Geschäftsvorfälle

Verbuchung	Schlüssel
Bruttoverbuchung	1
Nettoverbuchung	2
Änderung von Brutto zu Nettoverbuchung im Laufe des Geschäftsjahres	3

Hinsichtlich der Verbuchung von Umsatzsteuer- bzw. Vorsteuer ist zu unterscheiden, ob das landwirtschaftliche Unternehmen zur Regelbesteuerung optiert oder von der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 24 UStG Gebrauch gemacht hat. Die Verbuchung der Umsatzsteuer kann bei **pauschalierenden** Betrieben wahlweise brutto oder netto vorgenommen werden. Die Umsatzsteuer und die Vorsteuer sind bei pauschalierenden Betrieben erfolgswirksam. Die Bruttoverbuchung erhöht daher bei pauschalierenden Betrieben die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses und ist für diese zu empfehlen.

Die der **Regelbesteuerung** unterliegenden Betriebe müssen die Nettoverbuchung wählen, da bei diesen Betrieben die Umsatzsteuer und die Vorsteuer nicht erfolgswirksam sind. Vorsteuer und Umsatzsteuer stellen durchlaufende Posten dar.

Bei der **Bruttoverbuchung** sind die laufenden Geschäftsvorfälle einschließlich Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer zu buchen und die Investitionen ohne Vorsteuer zu aktivieren. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn die Vorsteuer nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG nicht abzugsfähig wäre, wenn der Landwirt der Regelbesteuerung unterliegen würde. In diesen Fällen ist die Umsatzsteuer als Bestandteil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren und ggf. einheitlich mit dem Vermögensgegenstand über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Dies ist beispielsweise bei Wohnhäusern der Fall, da die Vorsteuerbeträge mit steuerfreien Umsätzen zusammenhängen.

Bei der **Nettoverbuchung** sind die laufenden Geschäftsvorfälle ohne Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer zu buchen und die Investitionen ohne Vorsteuer zu aktivieren. Eine Ausnahme ergibt sich, wenn die Vorsteuer nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG nicht abzugsfähig ist. In diesem Fall ist die Vorsteuer als Bestandteil der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu aktivieren.

Die Umsatzsteuer der laufenden Geschäftsvorfälle ist in Code 2327, die der zeitraumfremden Erträge in Code 2495 auszuweisen. Die Vorsteuer der laufenden Geschäftsvorfälle ist in Code 2867, die der zeitraumfremden Aufwendungen in 2894 auszuweisen. Bei Nettoverbuchung wird geprüft, ob bei optierenden Betrieben die in Code 8120 angegebene Umsatzsteuer und in Code 8124 und 8128 angegebene Vorsteuer plausibel ist. Bei pauschalierenden Betrieben wird geprüft, ob die in Code 2327 und 2495 ausgewiesene Umsatzsteuer und in Code 2867 und 2894 ausgewiesene Vorsteuer plausibel ist.

0028 Umsatzsteuersystem

Umsatzsteuersystem	Schlüssel
Pauschalierung nach § 24 UStG	1
Regelbesteuerung	2
Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG	3
Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung im Laufe des Geschäftsjahres	4

0029 Plausibilitätskennzeichen

Das BMEL-Plausibilitätsprüfungsprogramm ver gibt nach erfolgter Prüfung als Ergebnis eine Kennung zwischen 1 bis 9. Dabei bedeutet eine 1, dass der Datensatz konsistent und plausibel ist. Bei Konsistenz- und Plausibilitätsmängeln wird bei leichten Mängeln bzw. erklärbaren Abweichungen eine 2 bis 6 und bei schwerwiegenden Mängeln eine 7 bis 9 vergeben. Eine Kennung mit 1 bedeutet jedoch nicht, dass alle Angaben richtig sind.

Kennzeichen	Zahl der angezeigten Abfragen mit 1- bzw. 3-Sternen
1	keine Abfragen angezeigt
2	abgeschaltete/erklärte Ein-Stern-Abfragen vorhanden
3	abgeschaltete/erklärte Drei-Stern-Abfragen vorhanden
4	1 Ein-Stern-Abfragen
5	2-5 Ein-Stern-Abfragen
6	6 und mehr Ein-Stern-Abfragen
7	1 Drei-Stern-Abfragen
8	2-5 Drei-Stern-Abfragen
9	6 und mehr Drei-Stern-Abfragen

Ist hinter dem (***) Plausibilitätskennzeichen ein „+“ eingesetzt, so lässt sich diese Abfrage nicht abschalten. Insbesondere werden rechnerische Unstimmigkeiten so gekennzeichnet.

0035 Betriebsnummer in der Zentralen InVeKoS- Datenbank (ZID)

Ab dem Wirtschaftsjahr 2018/19 bzw. dem Kalenderjahr 2018 sind in Abschnitt 8 des BMEL Jahresabschlusses Flächenangaben zu Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) auszuweisen, sofern der Betrieb zur Bereitstellung Ökologischer Vorrangflächen im Rahmen des Greening verpflichtet ist.

Die Bereitstellung der InVeKoS-Nummer und damit der Zugang zu den Verwaltungsdaten haben zum Ziel, Buchstellen und Betriebe von Auskünften zu ökologischen Vorrangflächen in Abschnitt 8 zu entlasten. Durch Bereitstellung der InVeKoS-Nummer kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Auftrag des BMEL einmal jährlich die notwendigen Flächenangaben aus der zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) abfragen. Nach erfolgter Abfrage der Flächendaten werden die InVeKoS-Nummern aus den Datensätzen gelöscht, eine Weitergabe erfolgt nicht. Die Datenabfrage ist auf die in Abschnitt 8 aufgeführten ÖVF beschränkt.

Anzugeben ist die 12-stellige InVeKoS-Betriebsnummer, die i.d.R. von der zuständigen Behörde bzw. Regionalstelle des jeweiligen Bundeslandes dem Betrieb bzw. der

Zweckbestimmung nur zusammen mit anderen Wirtschaftsgütern genutzt werden können, technisch aber mit diesen Wirtschaftsgütern nicht abgestimmt sind (z.B. Paletten, Einrichtungsgegenstände).

Bewertung:

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten neuer beweglicher, einer selbständigen Nutzung fähiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können, wenn sie für das einzelne Wirtschaftsgut 800 € (ohne MwSt, ab 01.01.2018) nicht übersteigen, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/ Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Alternativ kann für diese Wirtschaftsgüter ein Sammelposten gebildet werden, wenn der Wert des einzelnen Wirtschaftsgutes 250 € (ab 01.01.2018), aber nicht 1.000 € übersteigt. Dieser Sammelposten ist mit 20 % jährlich abzuschreiben. Die daraus resultierenden Abschreibungsbeträge werden im Code 2801 (AfA auf Sachanlagen) ausgewiesen.

Betragen die Anschaffungs-/Herstellungskosten nicht mehr als 250 € (ab 01.01.2018, zuvor 150 €), können sie direkt als Betriebsausgaben abgezogen werden.

1049 Summe Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

1049 = 1040 + 1041 + 1043 + 1045 + 1046 + 1047 + 1048

1069 Stehendes Holz

Begriff und Abgrenzung:

~~Stehendes Holz einerseits und Grund und Boden andererseits stellen steuerlich getrennte Wirtschaftsgüter dar.~~

Als Wirtschaftsgut ist beim stehenden Holz der in einem selbständigen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehende Baumbestand anzusehen. Dieser ist ein vom Grund und Boden getrennt zu bewertendes Wirtschaftsgut des nicht abnutzbaren Anlagevermögens. Mit dem Einschlag wird der Nutzungs- und Funktionszusammenhang zum bisherigen Wirtschaftsgut Baumbestand gelöst und das eingeschlagene Holz wird Umlaufvermögen. Bei der Bilanzierung des Wirtschaftsgutes ist zwischen Holznutzungen in Form von Kahlschlägen und anderen Holznutzungen zu unterscheiden.

Ansatz:

Waldanschaffung
Neuaufforstung
Stehendes Holz (Bestand)

Bewertung:

~~Bei Anschaffung eines Waldgrundstücks oder bei Neuaufforstung sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den Bestand zu aktivieren. Zu den Erstaufforstungskosten gehören~~

~~die Aufwendungen für die Setzlinge und die Befestigung des Pflanzgutes sowie die Aufforstungslöhne. Erstaufforstungskosten eines bestehenden Forstbetriebes brauchen nicht aktiviert zu werden, wenn sie im Rahmen eines Aufforstungsprogramms anfallen und sich dadurch die Waldfläche nicht erheblich vergrößert (OFD Hannover vom 06.09.2001 – S 2232 – 2 – StH 225/S 2232 – 5 – StO 254 und OFD Niedersachsen vom 19.06.2013 – S 2232-5-St 282).~~

~~Wiederaufforstungskosten stellen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Gleiches gilt für Nachaufforstungskosten für die Wiederherstellung zerstörter Jungpflanzen.~~

~~Stehendes Holz gilt als nicht abnutzbares Anlagevermögen, das nicht abgeschrieben werden kann. Ein Betriebsausgabenabzug kommt für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten erst bei Abholzung (Kahlschlag) oder Verkauf des stehenden Holzes in Betracht.~~

Kahlschlag

Mit dem Kahlschlag eines Baumbestands, der ein selbständiges Wirtschaftsgut des Anlagevermögens gewesen ist, wird dessen Buchwert im Umfang des Einschlags gemindert und in gleicher Höhe den Herstellungskosten des eingeschlagenen Holzes (Umlaufvermögen) zugerechnet. Wiederaufforstungskosten nach einem Kahlschlag sind Herstellungskosten für das neu entstehende Wirtschaftsgut Baumbestand und als nicht abnutzbares Anlagevermögen zu aktivieren. Zu den Wiederaufforstungskosten gehören insbesondere die Aufwendungen für Setzlinge, Pflanzung, Befestigung des Pflanzguts, Pflegemaßnahmen sowie Löhne.

Aufwendungen für Bestandsverjüngung und Bestandspflege sind sofort abzugsfähige Betriebsausgaben.

Holznutzungen, die keine Kahlschläge sind

Bei Holznutzungen, die nicht zu Kahlschlägen führen, kommt eine Buchwertminderung grds. nicht in Betracht. Solche Holznutzungen führen nur dann zu einer Buchwertminderung, wenn im Einzelfall die planmäßige Ernte hiebreifer Bestände zu einer weitgehenden Minderung der Substanz und des Wertes des Wirtschaftsguts Baumbestand geführt hat. Der Betrag, um den der Buchwert gemindert wurde, ist den Herstellungskosten des eingeschlagenen Holzes (Umlaufvermögen) zuzurechnen.

Wiederaufforstungskosten außerhalb eines Kahlschlags sind grds. nicht zu aktivieren und führen zu sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben.

Wurde eine Buchwertminderung vorgenommen, sind die Wiederaufforstungskosten als nachträgliche Anschaffungs-/Herstellungskosten zu aktivieren, soweit die Aufwendungen für die Wiederaufforstung

den bei der Buchwertminderung zugrunde gelegten Wert der Kultur übersteigen.

Vgl. BMF vom 16.05.2012 - IV D 4 - S 2232/0-01, BStBl 2012 I S. 595.

Grundsätzlich kann bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf die Aktivierung des stehendes Holzes verzichtet werden. Diese Vereinfachungsvorschrift darf auch von Genossenschaften und Kapitalgesellschaften angewendet werden, wenn sich deren Betrieb auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkt oder die Land- und Forstwirtschaft als organisatorisch verselbständigter Betriebsteil (Teilbetrieb) geführt wird. Dies gilt entsprechend für Personengesellschaften, die Gewerbebetriebe kraft Rechtsform sind (BMF-Schreiben vom 15.11.1993, BStBl. I, S. 933).

Die Bewertung des stehenden Holzes mit Herstellungskosten ist infolge der langen Produktionsdauer und des hohen Anteils des Produktionsfaktors Natur am Herstellungsprozess schwierig. Soweit keine betriebsindividuellen Werte vorliegen, können für die Bewertung folgende Richtsätze je ha als Anhalt dienen:

Übersicht 1 - 5.: Richtwerte für die Bewertung von stehendem Holz in €/ha

Fichte, Douglasie:	unter 20 Jahre	2.800 €	
	20 bis unter 40 Jahre	3.600 €	
	40 Jahre und älter	10.200 €	
Kiefer, Buche:	unter 40 Jahre	3.600 €	
	40 bis unter 60 Jahre	4.300 €	
	60 Jahre und älter	9.500 €	
Buche, 1. und 2. Bonität:			
Kiefer und restliche Bonitäten der Buche:	60 Jahre und älter	6.600 €	
Eiche:	unter 40 Jahre	3.600 €	
	40 bis unter 60 Jahre	4.300 €	
	1. und 2. Bonität	60 Jahre und älter	17.900 €
	restliche Bonitäten	60 Jahre und älter	9.500 €

1076 Dauerkulturen

Begriff und Abgrenzung:

Dauerkulturen sind Pflanzungen, die während einer Reihe von Jahren regelmäßig Erträge liefern, die zum Verkauf oder zur Verarbeitung bestimmt sind. Weinbergmauern gehören nicht hierzu und sind in Code 1023 (bauliche Anlagen) einzubeziehen. Einjährige und mehrjährige Kulturen, die einen einmaligen Ertrag liefern, sind keine Dauerkulturen.

Ansatz:

Beerensträucher
Blumenanlagen
Dauerkulturen unter Glas
Erdbeeranlagen mit mehrmaligem Ertrag
Hopfenanlage
Mutterpflanzen
Obstanlagen
Rebanlagen
Rosenanlagen
Spargelanlagen
Stauden
Ziergehölze mit mehrmaligem Ertrag

Bewertung:

Dauerkulturen sind als bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Neuanpflanzungen von Obstanlagen brauchen von Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht aktiviert zu werden, wenn die Aufwendungen hierfür im gesamten Betrieb im Wirtschaftsjahr 1.600 € nicht übersteigen (z.B. OFD Frankfurt am Main vom 03.04.2007 – S 2163 A-2-St 225). Bei Genossenschaften und Kapitalgesellschaften ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Wahlrechts der Nichtansetzung, dass sich der Betrieb der Körperschaft auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkt oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als organisatorisch selbstständiger Betriebsteil (Teilbetrieb) geführt wird (BMF-Schreiben vom 16.11.1993, BStBl. I, S. 933).

Abweichend von R 6.3 EStR 2005 kann auf die Aktivierung der Pflege- und Gemeinkosten verzichtet werden, die bei Dauerkulturen bis zur Fertigstellung anfallen (BMF-Schreiben vom 15.12.1981, BStBl. I, S. 878 Tz. 3.2.1). Das Recht, die Pflege- und Gemeinkosten zu aktivieren, bleibt unberührt. Aktivierungspflichtig sind demnach bei Dauerkulturen nur die Einzelkosten. Dies sind insbesondere:

- Jungpflanzen
- Aushebung für Pflanzengruben
- Baumföhle
- Bindematerial
- Umzäunungen
- Drahtschutz gegen Wildverbiss

- Veredelungskosten
- Grunddüngung

Die Abschreibung der Dauerkultur beginnt mit der Fertigstellung. Sie ist fertiggestellt, sobald sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die bestimmungsmäßige Nutzung beginnt mit der Ertragsreife, die

- bei Rosen im Jahr der Anpflanzung
- bei Stauden, bei Beerenobst, bei Äpfeln und Birnen in Dichtpflanzung (über 1600 St/ha) im Jahr nach der Anpflanzung
- bei Hopfen und bei Spargel im zweiten Jahr nach der Anpflanzung
- bei Weinbau, bei übrigen Obstgehölzen, bei Ziergehölzen und bei Mutterpflanzen im dritten Jahr nach der Anpflanzung in der Regel einsetzt (BMF-Schreiben vom 17. Sept. 1990, BStBl. II, S. 420).

Aufwendungen für Pflege und Nachpflanzungen nach Fertigstellung stellen sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand dar.

Soweit keine betriebsindividuellen Werte für die Herstellungskosten vorliegen, dienen die Standardherstellungskosten aus den folgenden Übersichten als Richtwerte. Für die einzelnen Kulturen sind jeweils drei Werte für die Standardherstellungskosten angegeben, und zwar

- Standardherstellungskosten ohne Arbeitskosten,
- Standardherstellungskosten einschließlich eines anhand der Testbetriebsergebnisse ermittelten durchschnittlichen Anteils von Arbeitskosten,
- Standardherstellungskosten einschließlich der vollen Arbeitskosten.

Die Standardherstellungskosten ohne Arbeitskosten sind anzuwenden, wenn die Anlagen ausschließlich durch nicht entlohnte Familienarbeitskräfte erstellt wurden. Die Standardherstellungskosten einschließlich der vollen Arbeitskosten sind für Anlagen zu benutzen, die ausschließlich in Lohnarbeit erstellt wurden. Aus diesen beiden Extremwerten ist es möglich, je nach Familien- und Lohnarbeitseinsatz, betriebsindividuelle Standardherstellungskosten zu ermitteln. Bei fehlenden betrieblichen Aufzeichnungen über den jeweiligen AK-Einsatz wird empfohlen, die für normale Verhältnisse ermittelten Werte mit durchschnittlicher Verteilung der Familien- und Lohnarbeit anzuwenden.

Weinbergmauern sind in diesen Werten noch nicht berücksichtigt. Ihre Herstellungskosten sind je nach Art der Mauer und Lage des Weinbergs unterschiedlich. Im allgemeinen kann z. Z. mit Herstellungskosten von ca. 100€/cbm Mauerinhalt gerechnet werden. Pro lfd. m Mauer können bei einer Mauerhöhe von 3 m und 3,6 cbm Mauerwerk somit Herstellungskosten von rund 360 € und bei einer Mauerhöhe von 5 m und 6,9 cbm Mauerwerk

Selbsterzeugte, nicht zum Verkauf bestimmte Vorräte, deren gewichts- und mengenmäßige Erfassung auf Schwierigkeiten stößt, brauchen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht aktiviert zu werden (BMF-Schreiben vom 15. Dez. 1981, BStBl. I, S. 878 Tz. 3.1.3). Hierzu zählen beispielsweise Heu, Silage, Stroh und Wirtschaftsdünger. Genossenschaften und Kapitalgesellschaften steht dieses Ansatzwahlrecht ebenfalls zu, soweit sich der Betrieb der Körperschaft auf die Land- und Forstwirtschaft beschränkt oder der land- und forstwirtschaftliche Betrieb als organisatorisch verselbständigter Betriebsteil (Teilbetrieb) geführt wird. Dies gilt entsprechend für Personengesellschaften, die Gewerbebetrieb kraft Rechtsform sind (BMF-Schreiben vom 16. Nov. 1993, BStBl. I, S. 933).

Werden selbsterzeugte, nicht zum Verkauf bestimmte Vorräte in der Steuerbilanz zulässigerweise nicht angesetzt, so brauchen sie auch nicht in der Bilanz des BMEL-Jahresabschlusses angesetzt zu werden. Zum Verhältnis von Handels- und Steuerbilanz vgl. auch die Erläuterungen zu Code 1110 und Kap. 2.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS.

Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Bei unfertigen Erzeugnissen ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten einerseits zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und andererseits zu den fertigen Erzeugnissen. Ein Vermögensgegenstand ist dann nicht mehr den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zuzuordnen, wenn er in den Herstellungsprozess einfließt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Umgliederung von den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zu den unfertigen Erzeugnissen durch Umbuchung vorzunehmen. Die Vermögensgegenstände sind unter den unfertigen Erzeugnissen solange auszuweisen, soweit der Herstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und noch nicht ein Zustand erreicht ist, der eine sofortige Veräußerbarkeit erlaubt.

Unfertige Leistungen sind Leistungen aus Werk- oder Dienstverträgen, die zum Bilanzstichtag zwar begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren.

1110 Feldinventar

Begriff und Abgrenzung:

Das Feldinventar und die stehende Ernte einer abgrenzbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche sind jeweils als selbständiges Wirtschaftsgut des Umlaufvermögens anzusehen.

Feldinventar ist die auf Grund einer Feldbestellung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vorhandene Kultur mit einer Kulturdauer von bis zu einem Jahr.

Stehende Ernte ist der auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche vorhandene Bestand an erntereifem Feldinventar.

Mehrjährige Kulturen sind Pflanzungen, die nach einer Kulturzeit von mehr als einem Jahr einen einmaligen Ertrag abwerfen. Sie sind ebenfalls als Umlaufvermögen zu aktivieren.

Ansatz:

Baumschulanlagen
Blumenanlagen mit einmaligem Ertrag
Einjährige Kulturen
Gartenbaukulturen
Gemüsekulturen
Mehrjährige Kulturen
Zierpflanzen mit einmaligem Ertrag

Feldinventar in der Handels- und Steuerbilanz

Bei landwirtschaftlichen Unternehmen mit jährlicher Fruchtfolge kann steuerrechtlich auf die Aktivierung von Feldinventar und stehender Ernte verzichtet werden (R 14 Abs. 3 EStR). Gewerbebetrieben kraft Rechtsform steht dieses Wahlrecht nur eingeschränkt zu.

In die Handelsbilanz sind alle Vermögensgegenstände aufzunehmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 246 Abs. 1 HGB).

Wird das Feldinventar in der Steuerbilanz zulässigerweise nicht angesetzt, so braucht es auch nicht in der Bilanz des BMEL-Jahresabschlusses angesetzt zu werden.

Bewertung:

Feldinventar ist grundsätzlich mit den Herstellungskosten zu bewerten (vgl. hierzu Kap. 3.4 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS). Die Herstellungskosten umfassen steuerlich mindestens die Materialeinzel- und Materialgemeinkosten, die Fertigungseinzel- und Fertigungsgemeinkosten, die Sonderkosten der Fertigung und die durch die Fertigung veranlassten Abschreibungen. Dies sind in der Regel Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutz, Hagelversicherung, Unterhaltung und Abschreibung der Maschinen, Fertigungslöhne incl. Nebenkosten und Pachten). Ein niedrigerer Teilwert kann angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG). Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Umlaufvermögen (vgl. hierzu Kap. 3.3 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS). Siehe hierzu auch die Übergangsregelung für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 bzw. das mit dem Kalenderjahr 2022 übereinstimmende Wirtschaftsjahr nach BMF-Schreiben vom 08.11.2022.

Mehrfährige **Baumschulkulturen** sind Pflanzungen von Gehölzen, die nach einer Gesamtkulturzeit der Pflanzungen von mehr als einem Jahr einen einmaligen Ertrag liefern, der zum Verkauf bestimmt ist. Sie gehören zum Umlaufvermögen und sind grundsätzlich nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit den Anschaffungs-, Herstellungskosten oder mit dem Teilwert zu bewerten. Wegen der Begriffe der Anschaffungs- und Herstellungskosten wird auf § 255 Abs. 1 und 2 HGB und wegen der Einzelbewertung auf Tz. 3.2.1 des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 1981 (BStBl I S. 878) hingewiesen.

Aus Vereinfachungsgründen können Pflanzenbestände in Baumschulen unabhängig von der Rechtsform mit Richtsätzen der Finanzverwaltung bewertet werden (BMF-Schreiben vom 08.09.2009). Werden die Richtwerte angewendet, so sind sie einheitlich für den gesamten Betrieb anzuwenden. Bei Anwendung der Richtwerte ist eine Teilwertabschreibung nicht möglich. Die vorstehenden Regelungen gelten erstmals für das Wirtschaftsjahr 2008/09 bzw. das mit dem Kalenderjahr 2009 übereinstimmende Wirtschaftsjahr. Sie sind letztmals für das Wirtschaftsjahr 2012/13 bzw. das mit dem Kalenderjahr 2013 übereinstimmende Wirtschaftsjahr anzuwenden.

Im Rahmen einer Übergangsregelung (BMF-Schreiben vom 08.09.2009) können die durch die erstmalige Anwendung der neuen Grundsätze eventuell entstehenden Bewertungsgewinne in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage eingestellt und in den folgenden Jahren aufgelöst werden.

Pflanzenbestandswert

Pflanzenbestände am Bilanzstichtag werden aus Vereinfachungsgründen auf die zu bewertende Baumschulfläche bezogen (Pflanzenbestandswert).

Dabei wird unterstellt, dass zugekauftes Pflanzmaterial verwendet wird.

Der Pflanzenbestandswert setzt sich aus dem Flächenwert und dem Pflanzenwert zusammen.

Übersicht 1-16 a): Flächenwert

Der Flächenwert je Hektar (ha) zu bewertender Fläche beträgt:

für Flächen mit Forstpflanzen	4.200 €/ha
für alle übrigen Flächen	8.200 €/ha

Baumschulbetriebsfläche

Zur Baumschulbetriebsfläche gehören die selbst bewirtschafteten Flächen eines Betriebs sowie sämtliche Hof- und Gebäudeflächen, die zur Erzeugung und Vermarktung von mehrjährigen Kul-

turen bestimmt sind. Hierzu gehören auch die Flächen, auf denen Pflanzen zur Vervollständigung der üblichen Produktpalette stehen. Maßgeblich ist die am Bilanzstichtag im Automatisierten Liegenschaftskataster ausgewiesene Flächengröße.

Übersicht 1-16 b): Zu bewertende Baumschulfläche

	Baumschulbetriebsfläche
abzüglich	Hof- und Gebäudeflächen, die Wohnzwecken dienen
abzüglich	Hausgärten
abzüglich	Flächen der Bewässerungsteiche
abzüglich	Brach- und Gründungsflächen und am Bilanzstichtag vollständig geräumte Quartiere, soweit sie nicht zur Erzeugung von Pflanzen in Töpfen und Containern bestimmt sind
	Zwischensumme
abzüglich	20 % von der Zwischensumme für Besonderheiten
	Zu bewertende Baumschulfläche

Der Abschlag von 20 % berücksichtigt Besonderheiten (wie z.B. Wegeflächen, Wendeplätze etc.). Die zu bewertende Fläche ist zur Bestimmung des zutreffenden Flächenwertes ggf. in Flächen mit Forstpflanzen, übrige Flächen und Flächen für Pflanzen in Töpfen und Containern aufzuteilen.

Pflanzen in Töpfen und/oder Containern

Werden Pflanzen in Töpfen und/oder Containern erzeugt oder vermarktet, so ist der Flächenwert um 40 % zu erhöhen. Für Pflanzen auf Schau-, Ausstellungs- und Verkaufsflächen gilt dies entsprechend.

Pflanzenwert

Zur Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Verhältnisse werden die in der Gewinnermittlung des laufenden Wirtschaftsjahrs ausgewiesenen Kosten für Aufschulware und Saatgut, soweit es im eigenen Betrieb verwendet wird, angesetzt. Aus den Aufzeichnungen über den Zukauf muss ersichtlich sein, welche Ware der Aufschulung und welche als Handelsware dient.

Beispiel:

Berechnung des Pflanzenbestandswerts ab dem Wirtschaftsjahr 2008/2009

In einem 46 Hektar (ha) großen Baumschulbetrieb werden im Wirtschaftsjahr 2008/2009 laut Anbau-

verzeichnis 6 ha Forstpflanzen, 15 ha sonstige Ziergehölze, 14,5 ha Obstgehölze erzeugt. Die Brach- und Gründungsflächen im laufenden Wirtschaftsjahr betragen 4,5 ha. Ferner verfügt der Betrieb über Schau- und Ausstellungsflächen von 1 ha, Wohngebäudeflächen einschließlich des Hausgartens von 1,5 ha und bereits zutreffend abgegrenzte übrige Flächen von 3,5 ha (Dauerwege, Wendepflätze etc.). Der Wareneinkauf beträgt 200.000 €.

Nach der Vereinfachungsregelung ist ein Pflanzenbestandswert zum maßgeblichen Bilanzstichtag des Wirtschaftsjahres 2008/2009 entsprechend der Übersichten 1-17 a) und 1-17 b) zu ermitteln:

Flächenwert:

Übersicht 1-17 a): **Berechnung der zu bewertenden Fläche**

Selbst bewirtschaftete Baumschulbetriebsfläche	46,00 ha
./. Wohnzwecken dienende Flächen und Hausgärten	1,50 ha
./. Brach- und Gründungsflächen des lfd. Wirtschaftsjahres	4,50 ha
Zwischensumme	40,00 ha
./. 20 % für Besonderheiten	8,00 ha
Zu bewertende Fläche	32,00 ha

Für die Aufteilung der zu bewertenden Fläche ist das Verhältnis der Flächen laut Anbauverzeichnis maßgebend. Die Vorgehensweise zeigt Übersicht 1-17 b).

Pflanzenwert:

Der Wareneinkauf an Aufschulware beträgt laut Buchführung 200.000 €.

Bilanzansatz:

Der Flächenwert von 244.246 € und der Pflanzenwert von 200.000 € sind als Pflanzenbestandswert in Höhe 444.246 € in der Bilanz anzusetzen

Bewertung zur Unternehmensanalyse:

Liegen für das Feldinventar keine betriebsindividuellen Werte vor, so dienen die Standardherstellungskosten entsprechend Übersicht 1 - 18 als Richtwerte für die Unternehmensanalyse. Für die einzelnen Kulturen sind, nach **Betriebsgrößen** gestaffelt, jeweils drei Werte für die Standardherstellungskosten angegeben, und zwar:

Übersicht 1-17 b): **Aufteilung der zu bewertenden Fläche und Ermittlung des Flächenwertes**

	Tatsächliche Fläche	Verhältnis der Fläche	Zu bewertende Fläche	Flächenwert pro ha	Flächenwert gesamt
	in ha	in %	in ha	in €	in €
Gesamtfläche	36,50		32,00		
davon					
- Forstpflanzen	6,00	16,44	5,26	4.200	22.092
- Sonstige Ziergehölze	15,00	41,10	13,15	8.200	107.830
- Obstgehölze	14,50	39,73	12,71	8.200	104.222
- Schau-/Ausstellungsfläche (Container)	1,00	2,74	0,88	11.480	10.102
Summe					244.246
nachrichtlich:					
Brach- und Gründungsflächen	4,50				
Zu Wohnzwecken dienende Flächen	1,50				
Sonstige Flächen	3,50				
Summe insgesamt	46,00				

Standardherstellungskosten **ohne** Arbeitskosten

- Standardherstellungskosten einschließlich eines anhand der Testbetriebsergebnisse ermittelten **durchschnittlichen** Anteils von Arbeitskosten
- Standardherstellungskosten einschließlich der **vollen** Arbeitskosten.

Die Standardherstellungskosten ohne Arbeitskosten sind anzuwenden, wenn im Betriebszweig Ackerbau ausschließlich mit nicht entlohnten Familienarbeitskräften gewirtschaftet wird, die Standardherstellungskosten einschließlich der vollen Arbeitskosten sind zu benutzen, wenn ausschließlich Lohnarbeitskräfte eingesetzt werden. Aus diesen beiden Extremwerten ist es möglich, je nach Familien-AK und Lohn-AK-Einsatz, betriebsindividuelle Standardherstellungskosten zu ermitteln. Bei fehlenden betrieblichen Aufzeichnungen über den jeweiligen AK-Einsatz wird empfohlen, die für normale Verhältnisse ermittelten Werte mit durchschnittlicher Verteilung der Familien- und Lohnarbeit anzuwenden.

Die aktualisierten Werte der Standardherstellungskosten des Feldinventars sind erstmals anzuwenden mit Abschlussstichtag von Wirtschaftsjahren, die im Kalenderjahr 2022 enden. Siehe hierzu auch die Übergangsregelung für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 bzw. das mit dem Kalenderjahr 2022 übereinstimmende Wirtschaftsjahr nach BMF-Schreiben vom 08.11.2022.

Übersicht: 1-18

Bewertung in € zum 31. Dezember eines Jahres

Art des Feldinventars	Code	Betriebsgrößenklassen in ha LF								
		< 50 ha			50 - 200 ha			> 200 ha		
		Anteil bewerteter Arbeit in v.H.								
		0	11	100	0	11	100	0	11	100
Winterweizen, Dinkel	3301	215	226	317	207	215	284	194	200	243
Sommerweizen	3302	57	65	124	50	55	98	42	45	72
Hartweizen, Durum	3303	57	65	124	50	55	98	42	45	72
Roggen	3304	225	236	323	216	224	289	203	208	248
Wintergerste	3305	195	206	294	186	194	260	174	179	219
Sommergerste	3306	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Hafer	3307	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Sommerngetreide	3308	56	64	114	50	54	90	42	44	64
Wintergetreide	3309	215	226	313	206	214	279	194	198	239
Körnermais	3310	57	63	114	50	54	90	42	44	64
CCM	3311	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Triticale	3312	205	216	304	196	204	270	184	189	230
Sonst.Getreide	3317	138	148	218	130	138	189	120	124	155
Ackerbohnen	3320	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Futtererbsen	3321	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Sonst.Futterhülsenfr.	3322	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Sonst.Hülsenfrüchte	3323	56	64	114	50	54	90	42	44	64
Winterraps	3324	324	335	428	316	325	395	303	308	351
Sommerraps, Rüben	3325	40	46	88	36	40	71	30	33	52
Sonnenblumen	3326	57	64	122	51	57	99	44	47	73
Sojabohnen	3327	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Andere Ölsaaten	3328	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Faserpflanzen	3329	40	46	88	36	40	71	30	33	52
Energiegetreide	3331	205	216	304	196	204	270	184	189	230
Energiemais	3332	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Energieeiweißpflanzen	3333	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Energieölsaaten	3334	119	127	188	113	119	165	105	108	135
Energierüben	3335	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Kartoffeln	3339	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Zuckerrüben	3340	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Feldgemüse	3359	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Tabak	3360	39	43	80	32	35	59	37	40	62
Grassamen	3361	57	63	114	50	54	90	42	44	64
And.Handelsgewächse	3369	56	64	114	50	54	90	42	44	64
Silomais, LKS	3370	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Futterhackfrüchte	3372	57	63	114	50	54	90	42	44	64
Klee, Klee gras etc.	3373	156	165	240	149	155	209	136	139	167
Ackerwiesen	3375	242	252	328	235	241	297	222	225	255
Dauerwiesen, Weiden	3376	14	16	38	13	15	30	12	14	26
Getreidegrünfütter	3378	211	222	313	202	211	279	190	195	238
Sonst.Futterpflanzen	3379	242	252	328	235	241	297	222	225	255
Hopfen	3380	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Blühstreifen, einj	3394	186	195	267	179	185	239	163	166	192
Blühstreifen, mehrj	3395	102	104	119	101	102	113	98	98	104
Äpfel	3400	117	127	212	115	125	207	114	124	205
Süßkirschen	3402	73	85	177	72	83	174	71	82	172
Sauerkirschen	3403	73	85	177	72	83	174	71	82	172
Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen	3404	85	116	369	84	115	366	83	114	364
Erdbeeren, einjährig	3407	386	416	666	385	416	665	385	416	665
Erdbeeren, mehrjährig	3407	613	647	923	623	657	931	643	676	945
Rebfläche, Direktzug	3490	1035	1113	1746	1035	1113	1746	1035	1113	1746
Rebfläche, Seilzug	3491	1552	1670	2618	1552	1670	2618	1552	1670	2618

1118 Sonstige unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

Begriff und Abgrenzung:

Zu den sonstigen unfertigen Erzeugnissen gehören alle noch nicht fertiggestellten Erzeugnisse mit Ausnahme von Feldinventar und Tieren.

Ansatz:

Most
unfertige Erzeugnisse aus Nebenbetrieben
unfertige Erzeugnisse der Innenwirtschaft
unfertige Erzeugnisse der 2. Bearbeitungsstufe
unfertige Leistungen

Bewertung:

Unfertige Erzeugnisse sind mit den Herstellungskosten zu bewerten. Zu dem Umfang der Herstellungskosten vergleiche Kap. 3.4.3 in Heft 88 des HLBS. Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Umlaufvermögen (vgl. dazu Kap. 3.3 in Heft 88 des HLBS).

Fertige Erzeugnisse und Waren

1120 Selbsterzeugte fertige Erzeugnisse

Begriff und Abgrenzung:

Bei selbsterzeugten fertigen Erzeugnissen ergeben sich Abgrenzungsschwierigkeiten zu den unfertigen Erzeugnissen. Ein Erzeugnis ist den fertigen Erzeugnissen zuzuordnen, wenn der Herstellungsprozess abgeschlossen ist und ein Zustand erreicht ist, der eine sofortige Veräußerbarkeit erlaubt.

Ansatz:

Blumen
Gemüse
Getreide
Holz
Hopfen
Hülsenfrüchte
Kartoffeln
Obst
Ölsaaten
Raps
Sekt
Wein
Zierpflanzen

Bewertung:

Fertige Erzeugnisse sind mit den Herstellungskosten zu bewerten. Zu dem Umfang der Herstellungskosten vergleiche Kap. 3.4.3 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS. Ein niedrigerer Teilwert kann angesetzt werden. Ansonsten gelten die allgemeinen Bewertungsvorschriften für Umlaufvermögen (vgl. dazu Kap. 3.3 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS).
Bewertungsansätze können bei den Länderverantwortlichen des Testbetriebsnetzes erfragt werden.

1121 Zugekaufte Waren

Begriff und Abgrenzung:

Waren sind zugekaufte Vorräte des Unternehmens, deren Zweckbestimmung der Verkauf ohne vorherige Be- oder Verarbeitung ist.

Bewertung:

Waren sind mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Zu den Anschaffungskosten gehören der Anschaffungspreis, die Anschaffungsnebenkosten und die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen (vgl. hierzu im einzelnen Kap. 3.4.2 in Heft 88 der Schriftenreihe des HLBS). Ein niedrigerer Teilwert kann angesetzt werden.

1148 Geleistete Anzahlungen

Begriff und Abgrenzung:

In diesem Posten sind die von dem Unternehmen geleisteten Anzahlungen auf Vorräte auszuweisen.

Von Kunden erhaltene Anzahlungen auf Vorräte sollten nicht in diesen Posten einbezogen werden, sondern nach der Bruttomethode dem Code 1543 "Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen" zugeordnet werden.

Bewertung:

Die Bewertung der geleisteten Anzahlungen erfolgt mit den Anschaffungskosten. Ein niedrigerer Teilwert kann angesetzt werden. Ein niedrigerer Teilwert kommt in Betracht, wenn der Wert der zu liefernden Waren erheblich gesunken ist oder aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten des liefernden Unternehmens mit einer Lieferung nicht mehr zu rechnen ist und eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nicht gebildet worden ist (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB).

1149 Summe Vorräte

1149 = 1109 + 1110 + 1118 + 1120 + 1121 + 1148

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1150 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Begriff und Abgrenzung:

Hierzu gehören alle Forderungen aus der Haupttätigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens. Sie stammen aus Geschäften, die als Umsatzerlöse in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen sind. Sind Erlöse den sonstigen betrieblichen Erträgen zuzurechnen, so sind die daraus resultierenden Forderungen Code 1158 "Sonstige Vermögensgegenstände" zuzuordnen.

Die Kreditform, beispielsweise Kontokorrent oder Wechsel, ist unerheblich. Auch Stundung oder Zahlungsrückstand ändern nichts an dem Charakter als Forderung aus Lieferungen und Leistungen. Wird eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen in ein Darlehen umgewandelt, so ist das Darlehen je nach Laufzeit den Finanzanlagen oder dem Posten "Sonstige Vermögensgegenstände" zuzuordnen.

Die Forderung ist entstanden, wenn die Umsatztätigkeit abgeschlossen ist und der Empfänger über die Lieferung oder Leistung verfügen kann. Lieferungen und Leistungen, die am Bilanzstichtag noch nicht fakturiert worden sind, sind ebenfalls als Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen. Gleiches gilt, wenn über einen getätigten Umsatz die Gutschrift als Rechnungersatz durch den Erfassungshandel noch nicht erfolgt ist.

Damit die Forderung als entstanden angesehen werden kann, muss die Lieferung oder Leistung in einem Umfang erbracht sein, dass der Abnehmer sie tatsächlich nutzen kann. Tritt bei Teillieferungen oder Teilleistungen dieser Tatbestand erst ein, wenn die gesamte Leistung erbracht ist, liegt solange noch keine Forderung vor. Eine Teilleistung ist noch als unfertiges Erzeugnis zu bilanzieren. Hingegen sind einzelne Lieferungen aus Sukzessivlieferungsverträgen oder einzelne Leistungen aus Verträgen über laufend wiederkehrende Leistungen, die für den Empfänger allein schon voll nutzbar und verwertbar sind, als selbständige Teillieferungen oder Teilleistungen zu berechnen und als Forderungen auszuweisen.

Wird eine Rechnung im Voraus ausgestellt, ohne dass bis zum Bilanzstichtag eine Lieferung oder Leistung erbracht worden ist, darf eine Forderung nicht bilanziert werden. Zahlungen hierauf sind dem Code 1543 "Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen" zuzuordnen.

Bewertung:

Die Forderungen sind zum Nennbetrag anzusetzen. Ein niedrigerer Teilwert kann angesetzt werden.

Wechselforderungen sind mit dem Barwert (Nennbetrag abzüglich Diskont bis zum Fälligkeitstag) zu bewerten. Abschreibungen (Wertberichtigungen) können erforderlich werden wegen:

- Uneinbringlichkeit
- zweifelhafter Einbringlichkeit
- Forderungsnachlässe aufgrund von Mängelrügen oder anderer Einwendungen des Schuldners
- Unverzinslichkeit oder geringer Verzinslichkeit
- des allgemeinen (latenten) Kreditrisikos
- zu erwartender Skontoabzüge.

Die Wertberichtigungen sind als Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen vorzunehmen.

Als uneinbringlich ist eine Forderung zu bewerten, wenn sie aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr eingetrieben werden kann. Kriterien sind insbesondere die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder die Erfolglosigkeit von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Ferner müssen alle Forderungen beschrieben werden, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchsetzbar sind.

Als zweifelhaft einbringlich ist eine Forderung anzusehen, wenn mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Ausfall droht. Sie darf nach dem strengen Niederstwertprinzip von Kaufleuten nur mit dem niederen beizulegenden Wert bilanziert werden. Die zweifelhaft einbringliche Forderung ist zum Bilanzstichtag so zu bewerten, dass dem Ausfallrisiko, einer eventuellen Zinslosigkeit und den noch anfallenden Aufwendungen der Forderungseinziehung Rechnung getragen wird (verlustfreie Bewertung). Bei der Schätzung des Ausfallrisikos sind Sicherheiten und Rückgriffsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung sind alle Erkenntnisse über die Werthaltigkeit der Forderung bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung zu berücksichtigen (Wertaufhellung). Die weitere Belieferung kann nicht allein Maßstab für die Vollwertigkeit von Forderungen sein. Hat der Schuldner inzwischen seine Schulden beglichen und keine neuen begründet, darf allerdings keine Einzelwertberichtigung gebildet werden.

In dieser Position werden Steuerfreie Rücklagen nach § 6b, § 6c und R 6.6 EStR ausgewiesen, die vor dem Inkrafttreten des Bilanzmodernisierungsgesetzes gebildet wurden. Heute sind steuerfreie Rücklagen im Code 1528 „Andere Sonderposten“ auszuweisen.

1521 Steuerrechtliche Sonderabschreibungen

Begriff und Abgrenzung:

Im BMEL-Jahresabschluss müssen Sonderabschreibungen im Sonderposten abgegrenzt werden, da er auch betriebswirtschaftlichen Zwecken dient. Andere erhöhte Absetzungen brauchen im BMEL-Jahresabschluss nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil abgegrenzt zu werden. Übertragene Rücklagen sind als steuerrechtliche Abschreibungen im BMEL-Jahresabschluss wie Sonderabschreibungen zu behandeln und in dieser Position einzustellen.

Ansatz:

Auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragene Rücklage
Sonderabschreibungen

Übersicht 1 - 22: Beispiel zur Abgrenzung der Sonderabschreibung im Sonderposten mit Rücklageanteil

Bei einem Schlepper mit Anschaffungskosten von 50.000 € werden im Jahr der Anschaffung Sonderabschreibungen in Höhe von 10.000 € vorgenommen und in den Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt. Der Begünstigungszeitraum beträgt 4 Jahre.

Jahr	Erfolgskonten			Erfolg	Bilanzkonten	
	Abschr.	Einst. i.d.SP	Aufl. a.d.SP		Schlepper	SP
Zug-					50.000	
1	-5.000	-10.000		-15.000	45.000	10.000
2	-5.000			-5.000	40.000	10.000
3	-5.000			-5.000	35.000	10.000
4	-5.000			-5.000	30.000	10.000
5	-5.000		1.667	-3.333	25.000	8.333
6	-5.000		1.667	-3.333	20.000	6.666
7	-5.000		1.667	-3.333	15.000	4.999
8	-5.000		1.667	-3.333	10.000	3.332
9	-5.000		1.667	-3.333	5.000	1.665
10	-5.000		1.667	-3.333	0	0

Erläuterung:

Die Einstellung der Sonderabschreibungen in dem Sonderposten mit Rücklageanteil (Code 1521) wird in der GuV ausgewiesen (Code 2891) und wirkt wie Aufwand gewinnmindernd. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes erfolgt keine direkte Anpassung der Normalabschreibung.

~~Hierzu wird der Sonderposten m.R. schrittweise aufgelöst. Die Auflösung wird wiederum in der GuV ausgewiesen (Code 2493) und wirkt wie Ertrag gewinnerhöhend.~~

In dieser Position werden abgegrenzte Sonderabschreibungen und übertragene Rücklagen ausgewiesen, die vor dem Inkrafttreten des Bilanzmodernisierungsgesetzes gebildet wurden.

1523 Summe Sonderposten mit Rücklageanteil

$$1523 = 1520 + 1521$$

C. Sonstige Sonderposten

Einstellungen in den Sonstigen Sonderposten sind in dem Posten sonstige betriebliche Aufwendungen unter Code 2861 oder 2891 auszuweisen. Erträge aus der Auflösung des sind als sonstige betriebliche Erträge unter Code 2452 oder 2493 auszuweisen.

1524 Einlage stiller Gesellschafter

Ein stiller Gesellschafter ist mit einer Vermögenseinlage an einer Gesellschaft oder an einem Einzelunternehmen beteiligt. Die Vermögenseinlage geht in das Vermögen der Gesellschaft über (vgl. § 230 HGB ff.). Die stille Gesellschaft ist eine reine Innengesellschaft und tritt nach außen nicht in Erscheinung.

Aus steuerlicher Sicht sind die typische und die atypische stille Gesellschaft zu unterscheiden.

Bei der atypischen stillen Gesellschaft ist der stille Gesellschafter als Mitunternehmer im steuerrechtlichen Sinne anzusehen. Er ist regelmäßig an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt.

Für Zwecke der Bilanzierung ist jedoch die Frage entscheidend, ob die Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters Fremdkapitalcharakter hat oder nicht. Grundlage für die Beurteilung ist die gesellschaftsvertragliche Ausgestaltung der stillen Gesellschaft. Hat der stille Gesellschafter nicht die Rechtstellung eines Gläubigers und kann im Insolvenzfall der stille Gesellschafter seine Einlage nicht als Insolvenzforderung geltend machen und tritt er im Falle einer Liquidation hinter die Forderungen aller Gläubiger zurück, so hat die Einlage des stillen Gesellschafters Eigenkapitalcharakter. In diesem Fall empfiehlt es sich, die Einlage des stillen Gesellschafters in dieser Position zwischen dem Eigenkapital und dem Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen (Idw. Stellungnahme HFA: 1/1976, S. 115).

Hat die Einlage des stillen Gesellschafters aufgrund dieser Kriterien Fremdkapitalcharakter, was in der Regel der Fall ist, so ist die Einlage des stillen Gesellschafters nicht hier, sondern unter den Sonstigen Verbindlichkeiten (Code 1555) auszuweisen.

1525 Sonderposten aufgrund von Investitionszulagen und –zuschüssen

Begriff und Abgrenzung:

Bei Investitionszuschüssen (steuerpflichtig) besteht das Wahlrecht, sie als Ertrag zu verbuchen oder sie von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzusetzen (R 6.5 Abs. 2 EStR 2015). Als weitere Möglichkeit wird die Bildung eines Passivpostens für den Investitionszuschuss als zulässig gehalten (Handwörterbuch des Rechnungswesens 1993, Sp. 104 ff.). Allgemein wird die **Passivierung des Investitionszuschusses als die sachgerechteste Methode angesehen** (IDW, Stellungnahme HFA 1/1984), weil hierdurch einerseits eine erfolgswirksame, sachgerechte Verteilung der Zuwendung über die Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Anlagegutes möglich ist und andererseits die Darstellung der Vermögenslage zutreffend erfolgt (Knop/Kütung in Kütting/Weber, 1990).

Ein sog. Bruttoausweis durch Bildung von aktiven Wertberichtigungsposten oder passiven Sonderposten zur Abbildung des Zuschusses ist in der Steuerbilanz – anders als in der Handelsbilanz – unzulässig (BFH vom 26.11.1996).

Im BMEL-Jahresabschluss ist der Investitionszuschuss zu passivieren. ~~Die Bildung eines Passivpostens erfolgt technisch analog zur Darstellung der Einstellung von Sonderabschreibungen in den Passivposten sowie dessen Auflösung in Übersicht 1-22.~~

Zur Verbuchungstechnik eines Investitionszuschusses in Höhe von 50.000 € zu einem Rinderstall mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren:

Bildung eines Passivpostens sowie dessen Auflösung:

- 50.000 Forderung oder Bank **an** sonstigen betrieblichen Ertrag (Code 2373)
- 50.000 Einstellung **in** den Sonderposten (Code 2861), Rücklage nach R. 6.5 EStR 2005 (Code 1525)
- 2.000 Sonderposten (Code 1525) **an** sonstige betriebliche Erträge (Code 2452)

1526 Ausgleichsposten für eigene Anteile

Anteile an Komplementärgesellschaften sind in der Bilanz auf der Aktivseite unter Finanzanlagen

auszuweisen. § 272 Abs. 4 HGB ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für diese Anteile in Höhe des aktivierten Betrags nach dem Posten "Eigenkapital" ein Sonderposten unter der Bezeichnung "Ausgleichsposten für aktivierte eigene Anteile" zu bilden ist (§ 264 c).

1528 Andere Sonderposten

Begriff und Abgrenzung:

~~In dieser Position sind alle steuerfreien Rücklagen auszuweisen, die nicht nach den Vorschriften des § 6b EStG gebildet worden sind.~~

~~Im Vorgriff auf eine zukünftige Investition konnte ab dem KJ 2007 außerbilanziell ein gewinnmindernder Investitionsabzugsbetrag (IAB) gebildet werden (§ 7 g Abs. 1-4 EStG). (Handelsrechtlich war die Bildung eines diesbezüglichen Sonderpostens mit Rücklageanteil letztmalig für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2010 begonnen haben, möglich.) Im BMEL Jahresabschluss ist die Höhe des Gewinnabzugs im Code 8052 anzugeben. Die Übertragung des IAB auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut erfolgt gewinnwirksam über das Aufwandskonto (Code 2891). Die Höhe der außerbilanziellen Gewinnerhöhung im Jahr der Übertragung des IAB auf ein angeschafftes Wirtschaftsgut ist gleichzeitig im Code 8053 auszuweisen.~~

Ansatz:

Investitionsabzugsbetrag nach § 7 g EStG

Rücklage nach § 52 Abs. 16 Satz 3 EStG 1997 unter Berücksichtigung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 wegen der erstmaligen Anwendung von Wertaufholungen auf Vermögensgegenstände nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG

Rücklage nach § 52 Abs. 16 Satz 7 EStG unter Berücksichtigung des Steuerentlastungsgesetzes 1999 wegen der erstmaligen Anwendung der Abzinsungspflicht von Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 3 EStG

Rücklage für Ersatzbeschaffung (RfE) nach R 6.6 EStR 2015

steuerfreie Rücklage nach § 6 d EStG

steuerfreie Rücklage nach § 3 Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Begriff und Abgrenzung:

In dieser Position sind steuerfreie Rücklagen und andere steuerliche Ausgleichsposten auszuweisen.

Die Zuführung erfolgt für steuerfreie Rücklagen über den Aufwandscode 2892 „Einstellung in die steuerfreien Rücklagen“ und für andere Aus-

punkt des Ereigniseintritts entsteht damit die Rückzahlungsverpflichtung und die wirtschaftliche Belastung des landwirtschaftlichen Unternehmens, die als Verbindlichkeit passivierungspflichtig ist.

Bei der **auflösend bedingten Rückzahlungsverpflichtung** wird die Zuwendung unter der Bedingung erteilt, dass die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn ein bestimmtes Ereignis eintritt. In diesem Falle ist die Zuwendung zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung zu aktivieren und gleichzeitig die Rückzahlungsverpflichtung zu passivieren. Mit dem Eintritt des Ereignisses entfällt die Rückzahlungsverpflichtung und die Verbindlichkeit ist aufzulösen.

Zufluss vor rechtlicher Entstehung

Fließt eine staatliche Zuwendung dem Unternehmen vor Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuwendung zu, so ist diese Zahlung bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung als sonstige Verbindlichkeit auszuweisen.

Darstellung der Einzelmaßnahmen

a) Zulagen (steuerfrei) und Zuschüsse, einschließlich Beihilfen und Prämien (steuerpflichtig)

2351 - 57 Investitionszulagen

Investitionszulagen werden als Ertrag bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Investitionszulagen gebucht. Im Gegensatz zu Investitionszuschüssen gehören Investitionszulagen nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 13 InvZulG 2010, H 6.5 Geld- und Bauleistungen a.E. EStH). Die Vermögensmehrung ist nach § 10 InvZulG 1991 und § 19 Abs. 9 BerlinFG steuerfrei.

2358 Zulagen für Notlagen

~~Zulagen aus öffentlichen Mitteln für Ernteschäden sind als Ertrag bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zulagen zu buchen.~~

~~Die aus Landesmitteln zur Milderung witterungsbedingter Ernteschäden gewährten Zinsverbilligungszuschüsse sind Betriebseinnahmen und als solche zu erfassen.~~

2359 Sonstige Zulagen

Ansatz:

~~Grundbetrag der Produktionsaufgaberente bei Betriebsfortführung bis 18.407 €. Ertrag bei Zufluss der Rente. Die Vermögensmehrung ist nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfrei.~~

2360 Junglandwirteprämie

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungssystems an Junglandwirte. Bis zum WJ 2014/15 konnte hier eine eventuell gezahlte Starthilfe für Junglandwirte gebucht werden.

2361 Greening-Prämie

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungssystems für Klima- und Umweltschutz.

2362 Umverteilungsprämie

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungssystems für die ersten Hektare.

2366 Beihilfen für witterungsbedingte Notlagen

Hierunter werden öffentliche Beihilfen für Notlagen aufgrund von witterungsbedingten Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen erfasst. Beihilfen für Notlagen sind bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Beihilfen als Ertrag in diesem Code auszuweisen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Beihilfe die Voraussetzungen zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) erfüllt. Beihilfen für Notlagen, die nicht im Zusammenhang mit witterungsbedingten Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen stehen (z.B. Zahlungen aus dem Liquiditätshilfeprogramm) werden unter Code 2447 „Beihilfen für sonstige Notlagen“ erfasst.

Ansatz:

Beihilfen für Dürreschäden

Beihilfen für Frostschäden im Obstbau

Beihilfen für Hochwasserschäden

~~Coronahilfen, d.h.: Soforthilfe für kleine Unternehmen und Soloselbstständige, Überbrückungshilfen für KMU, außerordentliche Wirtschaftshilfe sowie Förderzuschüsse im Rahmen von Liquiditätshilfedarlehen, die über Hausbanken aus Programmen der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährt werden. Nicht hier, sondern bei der jeweiligen Zuschussart, sind Zuschüsse im Rahmen weiterer Maßnahmen zur Konjunkturförderung und zur Milderung der Pandemiefolgen zu buchen (z.B. Investitionsförderprogramm für den Stallumbau).~~

2367 Abwrackbeihilfen

Abwrackbeihilfen werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Beihilfen und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Beihilfe gewährt wird. Wird die Beihilfe für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Abwrackbeihilfen an Betriebe der Seefischerei zur Strukturverbesserung und Konsolidierung
Abwrackprämien für die Gewährung von Sofortmaßnahmen zur Kapazitätsanpassung

2368 Sonstige einmalige Zuschüsse

Sonstige einmalige Zuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

2371 - 77 Investitionszuschüsse

Investitionszuschüsse werden im BMEL-Jahresabschluss als Ertrag bei der jeweiligen Zuschussart verbucht (Codes 2371-2377).

2374 Investitionszuschüsse für stehendes Holz Forst

Ansatz:

Einmalige Zuschüsse zur Erstaufforstung
Zuschüsse für Investitionen in Forsttechnik und Digitalisierung in der Wald-Holz-Wertschöpfungskette („Investitionsprogramm Wald“)
~~Zuschüsse für die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen~~
Zuschüsse für Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
Zuschüsse für waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen
Zuschüsse für notwendige ~~Nachbesserungen von~~ Wiederbewaldung nach witterungsbedingten, erheblichen Ausfällen von ~~Bäumen~~ Waldbeständen
~~Investitionszuschüsse für die Anlage von Feldgehölzen~~
Zuschüsse für die Errichtung von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz
Zuschüsse für bedarfsgerechten und landschaftsangepassten Wegebau
Zuschüsse für Erstinvestitionen bei forstlichen Zusammenschlüssen

2376 Investitionszuschüsse für Maschinen und Geräte

Ansatz:

Zuschüsse im Rahmen des Investitionsprogramm Landwirtschaft des BMEL.
Zuschüsse zur Förderung von Maschinen und Geräten im Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau.

2377 Sonstige Investitionszuschüsse

Ansatz:

Beihilfen zur Umstrukturierung der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei
Beihilfen zur Erneuerung und Modernisierung der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei

2380 Agrardieselerstattung

Ausweis als Ertrag bei Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zahlung.

2381 Zinszuschuss, jährliche Zahlungen

Ausweis als Ertrag bei Zahlung in dieser Position. Indirekte Subventionen sind nicht im BMEL-Jahresabschluss auszuweisen.

2382 Zinszuschuss, Auflösung RAP aufgrund von Einmalzahlungen

Die Einmalzahlung des Zinszuschusses ist in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) einzustellen. Die Auflösung erfolgt zinsanteilig über die Laufzeit des Kredits. Nur der Auflösungsbetrag ist in diesem Code als Ertrag auszuweisen.

2383 Ablösungsbetrag für Zinszuschüsse bei Betriebsaufgabe

Bei Betriebsaufgabe ist der passive Rechnungsabgrenzungsposten für eine abgegrenzte Einmalzahlung aufzulösen und der Ertrag in dieser Position auszuweisen. Der Ertrag unterliegt dem ermäßigten Steuersatz, soweit eine Betriebsaufgabe i. S. v. § 14 EStG vorliegt.

2384 Beihilfen zu Sozialversicherungen

Verbuchung:

Beihilfen zur Sozialversicherung werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Beihilfe und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Wird die Beihilfe für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Beitragszuschüsse zur betrieblichen Unfallversicherung (BG), soweit das Unternehmen Zahlungsempfänger ist
Erstattung Mutterschutzgeld
Krankengeldzuschläge

2385 Lohnkostenzuschüsse

Lohnkostenzuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen. Unter diesem Code sind auch Entschädigungszahlungen der Öffentlichen Hand an den Arbeitsgeber zu verbuchen, die im Zusammenhang mit §56 (1) Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder der Energiepreispauschale (EPP) geleistet wurden.

2387 Zuschüsse zur Hagel- und Mehrgefahrenversicherung

Hier werden alle öffentlichen Zuschüsse zu schadens- und indexbezogenen Hagel- und Mehrgefahrenversicherungen erfasst, die sich explizit auf Wetterschäden beziehen oder Wetterschäden zumindest mit abdecken (siehe Code 2833).

2388 Sonstige Aufwandszuschüsse

Sonstige Aufwandszuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für mehrere Jahre gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellt. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Erstattete Ökosteuer (Stromsteuer)
Zuschüsse für Beratungsleistungen

2399 Sonstige Prämien und Zuschüsse für pflanzliche Produkte

Rückerstattung aus der Produktionsabgabe Zucker
~~Beihilfe für Stärkekartoffeln~~
~~Flächenzahlung für Schalenfrüchte~~
~~Flächenzahlung für Hopfen~~
~~Gekoppelte Tabakbeihilfe~~
~~Umstrukturierungsprämie Zuckerrüben (ein gebildeter passiver Rechnungsabgrenzungsposten wird über diesen Code aufgelöst)~~
Zuschuss für Pflanzenversuche

2429 Sonstige Zuschüsse für Tierproduktion

Sonstige Zuschüsse für Tierproduktion werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Werden die Zuschüsse für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt wird. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Ausmerzbeihilfen
Besamungszuschuss
Impfzuschuss, Zuschuss Blutuntersuchungen
Staatliche Entschädigungen bei Tierseuchen (nicht jedoch Entschädigung durch die Tierseuchenkasse) vgl. Code 2457
Zuschuss für Vattertierhaltung

2430 Aufforstungsprämien, laufende Zahlungen

Die Summe der Aufforstungsprämien wird bilanzierungspflichtig bei Entstehung des Rechtsanspruches auf die Zahlungen. Der Gesamtbetrag der Aufforstungsprämien ist in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) einzustellen und über den Zeitraum der Zahlungen (bis zu 20 Jahre) wieder aufzulösen. Der Ertrag aus der Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens ist in dieser Position auszuweisen.

2438 Sonstige Zuschüsse für den Forst

Sonstige Zuschüsse für den Forst werden bilanzierungspflichtig mit rechtlicher Entstehung und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zuschüsse gewährt werden. Werden die Zuschüsse für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist die Zahlung im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Zuschüsse für die Kosten der Verwaltung und Beratung von forstlichen Zusammenschlüssen
Nachhaltigkeitsprämie Wald
Zuschüsse für Vertragsnaturschutz im Wald

2439 Markt- und Flexibilisierungsprämie EEG

Markt- und Flexibilisierungsprämien, die im Rahmen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes den Anlagenbetreibern unter den Voraussetzungen der § 33g bzw. § 33i EEG ausgezahlt wurden.

2440 Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wird bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zulage und ist als Ertrag in dieser Position auszuweisen. Die Überweisung trägt den Hinweis "Ausgleichszulage 20.., der Kontoauszug ist Bestandteil des Bescheides" und erfolgt in der Regel zwischen Oktober und Dezember.

2443 Prämien für ökologischen Landbau

In dieser Position sind Zahlungen auszuweisen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Förderung des ökologischen Landbaues geleistet wurden.

2444 Zahlungen für andere Agrarumweltmaßnahmen

Erfasst werden alle Direktbeihilfen des Bundes und der Länder, die - mit Ausnahme der Förderung des ökologischen Landbaues - für landwirtschaftliche Produktionsverfahren gewährt werden, die auf den Schutz der Umwelt und die Erhaltung des ländlichen Raums ausgerichtet sind.

Ansatz:

Acker- und Dauerkulturextensivierung
Ackerrandstreifenprogramm
Amphibienprogramm
Feuchtwiesenprogramm
Förderung spezifischer extensiver Produktionsverfahren
Förderung der extensiven Grünlandnutzung einschließlich der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland
Förderung von Festmistverfahren
FUL-Programm Rheinland Pfalz
Grünlandförderungsprogramme
Grünlandrandstreifenprogramme
Grünlandschutzprogramme
Integriert-kontrollierte Verfahren
Kulturlandschaftsprogramm
Meka
Prämien für Haltung und Aufzucht gefährdeter Nutztierassen
Randstreifenprogramme
Streuobstprogramm
Trockenrasenprogramm
Uferandstreifenprogramm
Wiesenbrüterprogramm
Wiesenrandstreifenprogramm
EULLa-Programm
Zuschüsse für die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen

2445 Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen

Umfasst die Zahlungen an Landwirte zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die sich für Flächen in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen ergeben (rechtskräftig festgesetzte Schutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete).

2446 Betriebsprämie (Basisprämie)

Zahlungen im Rahmen des EU-Direktzahlungssystems ohne Junlandwirteprämie, Greening-Prämie und Umverteilungsprämie.

Kürzungen, Erstattungen und Zahlungen infolge der Krisenreserve- und Kleinerzeugerregelung werden hier verbucht. Bis zum WJ 2014/15 wurde hier die entkoppelte Betriebsprämie verbucht.

Die Prämienzahlungen werden bilanzierungspflichtig mit Entstehen des Rechtsanspruchs auf die Prämie und stellen Ertrag für die Periode dar, für die die Zahlungen gewährt werden

2447 Beihilfen zur Existenzsicherung für sonstige Notlagen

Hierunter werden insbesondere öffentliche Beihilfen erfasst, die infolge von Marktkrisen gewährt werden. Hierzu zählen etwa Coronabeihilfen oder Beihilfen zur vorläufigen Betriebsaufgabe im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest.

Öffentliche Beihilfen, die aufgrund von witterungsbedingten Naturkatastrophen und widrigen Witterungsverhältnissen gewährt werden, werden unter Code 2366 „Beihilfen für witterungsbedingte Notlagen“ erfasst.

Beihilfen für sonstige Notlagen werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Beihilfen und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Beihilfe die Voraussetzung zur Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) erfüllt. Werden etwa die Beihilfen für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt wird. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Milchsonderbeihilfen (KJ 2016-17)

Außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger (KJ 2022), sog. „Dezemberhilfe“ (nach §123 EStG),

Coronahilfen, d.h.:

Soforthilfe für kleine Unternehmen und Soloselbstständige, Überbrückungshilfen für KMU, außerordentliche Wirtschaftshilfe sowie Förderzuschüsse im Rahmen von Liquiditätshilfedarlehen, die über Hausbanken aus Programmen der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährt werden. – Nicht hier, sondern bei der jeweiligen Zuschussart, sind Zuschüsse im Rahmen weiterer Maßnahmen zur Konjunkturförderung und zur Milderung der Pandemiefolgen zu buchen (z. B. Investitionsförderprogramm für den Stallumbau.

~~EU-Einkommensbeihilfen~~

~~Zahlungen aus dem Liquiditätshilfeprogramm~~

2448 Sonstige Zuschüsse

Sonstige Zuschüsse werden bilanzierungspflichtig mit Entstehung des Rechtsanspruchs auf die Zuschüsse und stellen Ertrag für die Periode dar, für die sie gewährt werden. Werden die Zuschüsse für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt, so ist der Betrag im passiven Rechnungsabgrenzungsposten (Code 1566) abzugrenzen, der für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag gewährt wird. Der Ertrag ist in dieser Position auszuweisen.

Ansatz:

Ausgleichszulage Wald

Beihilfen für Gänsefraßschäden

~~Produktionsaufgabenernte bei Betriebsfortführung,~~
soweit nicht Grundbetrag 18.407 €

Zuschuss zu Kanalgebühren

2449 Summe staatliche Zuwendungen

2449 = Summe (2350 : 2448)

b) Sonstiger Betriebsertrag

~~2450 Pächterträge für luf. Flächen~~

~~2451 Sonst. Pacht- u. Mieterträge (incl. Mietwert)~~

2452 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Sind die Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten zeitraumzugehörig (z.B. Auflösung von Sonderposten aufgrund von Investitionszuschüssen), so sind sie in dieser Position auszuweisen. Zeitraumfremde Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sind unter Code 2493 auszuweisen.

2453 Zuschreibungen

In dieser Position sind Zuschreibungen zu allen Vermögensgegenständen auszuweisen.

Wurde bei einem Vermögensgegenstand eine außerplanmäßige Abschreibung wegen einer voraussichtlich andauernden Wertminderung vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so besteht steuerlich eine Wertaufholungspflicht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 EStG).

Es ist auf den Wert zuzuschreiben, der sich durch die Anwendung planmäßiger Abschreibungen einschließlich Sonderabschreibungen und unter Berücksichtigung übertragener Rücklagen ergeben würde. Ist der Teilwert voraussichtlich dauerhaft niedriger, so ist auf diesen Wert zuzuschreiben.

Das bisherige steuerliche Beibehaltungswahlrecht für den niedrigeren Teilwert ist aufgehoben worden. Die steuerliche Wertaufholungspflicht gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.1998 enden (§ 52 Abs. 16 Satz 2 EStG).

2454 Naturalentnahmen / Mietwert

Werden bei Betrieben des Gartenbaus oder der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei die Vorspalten der GuV "Einnahme / Ausgabe", "Bestandsänderung / Abschreibung" sowie "Naturalentnahme / Privatanteil" nicht ausgewiesen, so sind die Naturalentnahmen und der Mietwert in diesem Code auszuweisen. Ebenfalls ist die anteilige Abschreibung in diesen Code einzubeziehen. Andernfalls kann der sachbezogene Ausweis in Spalte 2 bis 4 erfolgen.

2455 Privatanteile

Privatanteile, die nicht sachbezogen in Spalte 2 bis 4 ausgewiesen werden können (z.B. Privatanteil am PKW ab 1.1.1996) sind hier einzustellen. Außerdem können Betriebe des Gartenbaus und der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei, die die Vorspalten der GuV "Einnahme / Ausgabe", "Bestandsänderung / Abschreibung" sowie "Naturalentnahme / Privatanteil" nicht führen, müssen die Privatanteile an den Ausgaben des Unternehmens in diesem Code ausweisen.

~~2456 Zeitraumzugehörige Umsatzsteuer~~

2457 Entschädigungen

Entschädigungen aller Art sind in dieser Position auszuweisen. Der Ausweis von Versicherungsentschädigungen unter den Umsatzerlösen ist mit Ausnahme der Entschädigungen für bereits verkaufte Waren und Erzeugnisse, soweit dadurch nicht berechnungsfähige Umsätze ersetzt werden, nicht zulässig, da die Entschädigungen nicht Erlöse aus dem Verkauf geschäftstypischer Erzeugnisse und Dienstleistungen darstellen.

Abgehende Tiere infolge einer Tierseuchenmaßnahme werden im Naturalbericht unter Verluste gebucht.

Ansatz:

Entschädigungen der Hagelversicherung
Entschädigungen der Tierseuchenkasse
Manöverschäden

2458 Sonstiger Betriebsertrag

Zeitraumzugehörige Betriebserträge, die nicht unter die vorstehenden Codes fallen, sind in dieser Position auszuweisen. Dieser Code ist also eine Sammelposition für Erträge, die keinem anderen Code zuzuordnen sind.

Ansatz:

Weidegeld

2459 Summe sonstiger Betriebsertrag

2459 = Summe (2452 : 2458)

c) Zeitraumfremde Erträge

2460 bis 2489 Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

Führt ein Verkauf oder eine Entnahme eines Vermögensgegenstandes zu einem Veräußerungsgewinn, so ist der Verkauf in den Codes 2460 bis 2489 auszuweisen.

Führt ein Verkauf oder eine Entnahme eines Vermögensgegenstandes zu einem Veräußerungsverlust, so ist der Verkauf nicht hier, sondern in Code 2870 bis 2889 auszuweisen.

Bei einem Verkauf sind die Erlöse in der Spalte 2 "Einnahme / Ausgabe" und bei einer Entnahme ist der Entnahmewert in der Spalte 4 "Naturalentnahme / Privatanteil" auszuweisen. Der Buchwertabgang ist in Spalte 3 "Bestandsänderung / Abschreibung" auszuweisen. Der Veräußerungsgewinn ist als Ertrag in Spalte 5 "Ertrag / Aufwand" auszuweisen.

In dem Anlagenspiegel wird im Gegensatz zur GuV in Spalte 3 nicht der Buchwertabgang, sondern der Abgang der Anschaffungs- / Herstellungskosten in Spalte 5 ausgewiesen.

Die Anwendung von § 6 b EStG oder R 6.6 EStR 2015 vermindert nicht die Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Die Bildung der steuerfreien Rücklage erfolgt über Code 2891 "Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil".

2460 Erträge aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von immateriellen Vermögensgegenständen (Code 1010 bis 1018) stammen. Dies sind in der Regel Verkäufe von Zuckerrüben- und Kartoffelrechten.

2461 Erträge aus dem Abgang von Grundstücken und Bauten

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von Grundstücken und Bauten (Code 1020 bis 1028) stammen.

2462 Erträge aus dem Abgang von technischen Anlagen und Maschinen

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von technischen Anlagen und Maschinen (Code 1030 bis 1038) stammen.

2463 Erträge aus dem Abgang von anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von anderen Anlagen, Betriebs- oder Geschäftsausstattung (Code 1040 bis 1048) stammen.

2487 Erträge aus dem Abgang von stehendem Holz

In diesem Code sind die Verkäufe und Entnahmen auszuweisen, die zu einem Veräußerungsgewinn geführt haben und aus dem Abgang von stehendem Holz (Code 1069) stammen.

Düngemittel	Nährstoffgehalte in % (handelsüblich)			BMEL-Code
	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	
NP-Dünger				
Diammonphosphat (DAP 18/46)	18	46	-	2524
NP-Dünger 20/20)	20	20	-	2525
Sonstiger NP-Dünger			-	2526
PK-Dünger/ NK-Dünger/ NPK-Dünger	N	P₂ O₅	K₂ O	
PK-Dünger	-	12	25	2527
NK-Dünger (Nitroka plus)	12	-	18	2528
NPK-Dünger 12/12/17	12	12	17	2529
NPK-Dünger 13/13/21	13	13	21	2530
NPK-Dünger 14/10/20	14	10	20	2531
NPK-Dünger 15/15/15	15	15	15	2532
NPK-Dünger 20/8/8	20	8	8	2533
NPK-Dünger 24/8/8	24	8	8	2534
Sonstiger P-/ PK-/ NK-/ NPK-Dünger				2537
Kalk				2538
Düngemittel allgemein	-	-	-	2539

Quelle: Staatliche Pflanzenbauberatung Rheinland-Pfalz, zum Teil geändert.

2540 Organische Düngemittel

Ansatz:

Guano
Gülle
Jauche
Stallmist
Wirtschaftsdünger

Ansatz:

Bodenuntersuchungsgebühren
Bestäubungskosten
Kühlhausgebühren
Lagerkosten
Saatgutenerkennungsgebühren
Getreidereinigung
Trocknungskosten

2559 Pflanzenschutz

Diese Position umfasst alle Aufwendungen für den Pflanzenschutz.

Ansatz:

Beizmittel
Frostschutz (z. B. im Obstbau)
Fungizide
Halmverkürzer
Herbizide
Insektizide
Nematizide

2570 Kulturgefäße und Substrate

In dieser Position sind die Aufwendungen für Kulturgefäße und Substrate auszuweisen, die vornehmlich dem Gartenbau dienen.

Ansatz:

Bodensubstrate
Erden
Kulturgefäße
Styromull
Torf

2591 Folien und Flies

In dieser Position sind Aufwendungen für Folien und Flies für Kulturen im Freiland auszuweisen.

2597 Sonstiges Material für Pflanzenproduktion

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen für Pflanzenproduktion auszuweisen, die nicht den Codes 2509 bis 2596 zuzurechnen sind.

Ansatz:

Bindegarn

2598 Bezogene Leistungen für Pflanzenproduktion

In dieser Position sind alle Aufwendungen für bezogene Leistungen für Pflanzenproduktion auszuweisen, soweit sie nicht Code 2509 bis 2596 zuzurechnen sind.

2599 Summe Pflanzenproduktion

2599 = Summe (2509 : 2598)

b) Tierproduktion

2600 bis 2697 Tierzukäufe

In diesen Positionen sind nur die Ausgaben einschließlich Nebenkosten (z. B. Transportkosten) für Tierzukäufe und ggf. Bruteier auszuweisen. Die Bestandsänderungen bei Tieren dürfen nicht in diesen Codes, sondern nur in Code 2348 "Erhöhung oder Verminderung des Bestands an Tieren" ausgewiesen werden.

Bei Code 2600 bis 2697 darf in der Spalte 3 "Bestandsänderung / Abschreibung" kein Wert ausgewiesen werden.

2701 bis 2718 Futtermittel

Die Aufwendungen für Futtermittel umfassen alle zugekauften Futtermittel einschließlich der Nebenkosten und Aufwendungen für Hilfsmittel zur Eigenfüttererzeugung (z. B. Siliermittel).

Die Futtermittel sind dann entsprechend der Verwendung für Tierarten zu verbuchen.

Zum Kraftfutter gehören:

Ackerbohnen
Backabfälle
Expeller
Fischmehl
Futtererbsen
Getreide
Getreideschrot (inkl. Körnermaisschrot)
Grünmehl
Maiskeimschrot
Melasseschnitzel
Mineralfutter
Mischfutter
Rapsschrot
Soja
Sojaschrot
Sonnenblumenkerne
Sonnenblumenschrot
Tapioka
Tierkörpermehl

Zum Rauh- und Safffutter zählen:

Biertreber
Frischfutter von Wiesen und Weiden
Ganzpflanzensilage
Grünmais
Heu
Klee
Knollen
Landsberger Gemenge
Lieschkolbenschrot
Luzerne
Magermilch
Molke
Naßschnitzel
Pülpe
Rüben
Schlempe
Silagen
Stoppelrüben
Stroh
Wurzeln
Zuckerrübenblätter
Zwischenfruchtsilagen

2720 Besamung

In dieser Position sind die Aufwendungen für Besamung einschließlich Deckgeld auszuweisen.

2721 Tierarzt

In dieser Position sind alle Kosten für die Tiergesundheit auszuweisen.

Ansatz:

Antibiotika
Impfkosten
Medikamente
Tierarzt

2722 Reinigung/Desinfektion

In dieser Position sind alle Kosten für die Reinigung/Desinfektion im Rahmen der Tierproduktion auszuweisen.

Ansatz:

Reinigungsmittel
Desinfektionslösungen

2726 Sonstiges Material für Tierproduktion

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen für Tierproduktion auszuweisen, die nicht Code 2600 bis 2725 zuzuordnen sind. Ausgaben für Futtermittel sind nicht hier, sondern unter Codes 2701 – 2718 zu erfassen.

Ansatz:

Viehhaltegeräte
Kleinmaterial

2728 Sonstige bezogene Leistungen für Tierproduktion

In dieser Position sind alle Aufwendungen für bezogene Leistungen für Tierproduktion auszuweisen, die nicht Code 2600 bis 2725 zuzurechnen sind.

Ansatz:

Futtermitteluntersuchungen
Herdbuch
Leistungsprüfung
Milchkontrolle
Tierseuchenkasse
Tierkörperbeseitigung
Viehpflege
Weidegeld
Zuchtverbandsbeiträge

2729 Summe Tierproduktion

2729 = Summe (2600 : 2728)

Kellerei

2730 Zukauf von Trauben / Maische

In dieser Position ist der Zukauf von Trauben und Maische auszuweisen, soweit er der Weiterverarbeitung dient.

2732 Zukauf von Most / Wein

In dieser Position ist der Zukauf von Most und Wein auszuweisen, soweit er der Weiterverarbeitung dient.

Nicht in diese Position gehört der Zukauf von verkaufsbestimmtem Most und Wein. Er ist in Code 2759 Wareneinkauf auszuweisen.

2734 Fassweinausbau einschließlich Zuckerzukauf

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen auszuweisen, die anfallen, um aus Trauben oder Maische Fasswein zu erzeugen.

Ansatz:

Filterschichten
Schönungsmittel
Schwefel
Weinbehandlungsstoffe
Weinkontrolle
Weinuntersuchung
Zuckerzukauf
Zusatzstoffe

2736 Flaschen, Korken, Kapsel, Etikett, einschließlich Materialaufwand für Flaschenfüllung

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen auszuweisen, die anfallen, um aus Fasswein Flaschenwein zu erzeugen. Nicht in diese Position gehören die Vertriebskosten; sie sind in Code 2865 auszuweisen.

Ansatz:

Abfüllmaterial
Ausstattung
Etikett
Flaschen
Flaschenkorken
Flaschenseide
Halsschleifen
Hülsen
Kapseln

2739 Kellerei

2739 = Summe (2730 : 2738)

d) Forst und Jagd

2740 Materialaufwand für Holzernte

Ansatz:

Kettenöl
Äxte
Spaltkeile

2743 Sonstiger Materialaufwand für Forst

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen für den Forst auszuweisen, die nicht der Holzernte zuzurechnen sind.

Ansatz:

Aufforstung
Bestandspflege
Forstpflanzen
Forstschutz
Forstwegebau
Kulturkosten

2744 Lohnarbeit, Maschinenmiete für Holzernte

Ansatz:

Einschlagkosten
Rückekosten

2747 Sonstige Lohnarbeit, Maschinenmiete für Forst

Ansatz:

Durchforstung im Lohn

2748 Jagd

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen auszuweisen, die der Jagd zuzuordnen sind. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um abzugsfähige Betriebsausgaben handelt. Dies sind in der Regel die Aufwendungen für Jagd bei einer Eigenjagd. Nicht abzugsfähige Aufwendungen im Sinne von § 4 Abs. 5 EStG sind nicht in diesem Code auszuweisen.

Ansatz:

Gatter
Hundehaltung
Lieferlöhne
Patronen
Schussgelder
Wildfütterung
Wildschaden

2749 Forst und Jagd

2749 = Summe (2740 : 2748)

e) Handel, Dienstleistungen und Nebenbetriebe

2751 Hofladen

In dieser Position sind die Materialaufwendungen für den Hofladen auszuweisen, sofern dieser zum landwirtschaftlichen Betrieb gehört.

2752 Straußwirtschaft/Reiterstube

In dieser Position ist der Materialaufwand für den Betrieb einer Straußwirtschaft (Weinbaubetriebe) bzw. einer Reiterstube (ldw. Betrieb) auszuweisen.

Ansatz:

Einkauf für Speisen
Geschirr
Getränkeeinkauf
Gläser
Servietten
Tischdecken
Zutaten für Speisen

2753 Brennerei

2754 Biogasanlage

Erfasst wird hier der **Materialaufwand** (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ohne Substrate, Gärhilfs- und Zusatzstoffe) für den Betrieb einer Biogasanlage. Personalaufwand, Abschreibung und sonstiger Aufwand gehören nicht dazu.

2755 Substrate – NaWaRo

2756 Gärhilfsstoffe, Zusatzstoffe Biogas

2758 Sonstige Nebenbetriebe

In dieser Position sind die Materialaufwendungen für Betriebsbereiche des landwirtschaftlichen Unternehmens auszuweisen, die nicht durch die Codes 2509 bis 2753 abgedeckt sind und keine Dienstleistungen darstellen.

Ansatz:

Korbmacherei
Mosterei
Mühle
Sägewerk

2759 Wareneinkauf

In dieser Position sind alle Aufwendungen für Einkäufe auszuweisen, die ohne weitere Be- oder Verarbeitung weiterverkauft werden sollen. Die eingekauften Waren fließen also nicht in den Produktionsprozess ein und sind nur für den Handel bestimmt. Der Erlös aus dem Verkauf dieser Waren ist unter Code 2329 auszuweisen.

2760 Friedhofsgärtnerei

2761 Garten- und Landschaftsbau

2762 Aufwand für Lohnarbeit, Maschinenmiete

Hier wird der Materialaufwand für vom Betrieb auszuführende Lohnarbeit und Maschinenmiete erfasst. Die Inanspruchnahme von Lohnarbeit und Maschinenmiete wird in **Code 2782** ausgewiesen.

2763 Fremdenverkehr

In dieser Position sind die Materialaufwendungen für Fremdenverkehrsdienstleistungen auszuweisen, soweit diese im Rahmen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erfolgen.

Ansatz:

Campingplatz
Ferien auf dem Bauernhof
Fremdenpension
Pension
Übernachtungen

2764 Charter

In dieser Position ist der Materialaufwand auszuweisen, der im Zusammenhang mit der Vercharterung von Schiffen der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei steht.

2765 Landschaftspflege

2767 Sonstige Dienstleistungen

In dieser Position sind alle Materialaufwendungen auszuweisen, die für die Erstellung von Dienstleistungen erfolgen, die nicht durch die Codes 2509 bis 2765 erfasst werden.

Ansatz:

Lohnschlachtungen

2769 Summe Nebenbetriebe und Dienstleistungen

2769 = Summe (2751 : 2768)

f) Sonstiger Materialaufwand

2770 Heizmaterial

In dieser Position ist der Aufwand für Energie zur Wärmeerzeugung auszuweisen.

Ansatz:

Briketts
Brennholz
Gas
Heizöl
Kohle
Koks
Strom für Elektroheizung
Strom für Nachtspeicher

2771 Strom

In dieser Position sind die Aufwendungen für Strom mit Ausnahme von Strom für Heizzwecke auszuweisen.

2772 Wasser, Abwasser, Eis

In diesem Code ist der Aufwand für Wasser und Abwasser auszuweisen. Ebenfalls hierher gehört

der Aufwand für Eis bei der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei.

Ansatz:

Abwassergebühren
Materialaufwand für die Eigenwasserversorgung
Wassergeld
Wasserpfennig

2773 Dieselkraftstoff

In dieser Position sind die Aufwendungen für Dieselkraftstoff auszuweisen. Die Dieselrückvergütung ist nicht hier, sondern in Code 2380 auszuweisen.

2774 Sonstige Treib- und Schmierstoffe

In dieser Position sind die Aufwendungen für alle sonstigen Treib- und Schmierstoffe auszuweisen.

Ansatz:

Benzin
Fette
Öl
Schmierstoffe

2780 Verpackungsmaterial

In dieser Position sind nur die Aufwendungen für Verpackungsmaterial auszuweisen, soweit diese nicht vorstehenden Codes zuzurechnen sind oder Vertriebsaufwand (Code 2865) darstellen.

Die Aufwendungen für Flaschen, Korken und Ausstattung bei der Flaschenweinerzeugung sind bspw. in Code 2736 auszuweisen.

2781 Anderer Materialaufwand

In dieser Position sind die Aufwendungen für Material auszuweisen, soweit sie nicht den vorstehenden Codes zuzuordnen sind.

2782 Lohnarbeit und Maschinenmiete

Lohnarbeit und Maschinenmiete umfasst alle Aufwendungen für Maschinenmieten (z. B. Maschinenring) und Lohnunternehmer mit Ausnahme des Rohstoffaufwands, sofern dieser getrennt in den Rechnungen ausgewiesen worden ist. Lohnarbeit und Maschinenmiete für den Forst ist in Code 2744 oder 2747 auszuweisen.

Ansatz:

Fuhrlohn
Lohnarbeit
Lohnbestellung
Lohndrusch
Lohndüngung
Lohnernte
Lohnmischen
Lohnpflügen

Lohnspritzen
Maschinenmiete
Nachbarschaftshilfe

2783 Lade- und Löschkosten

In dieser Position sind von Betrieben der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei die Lade- und Löschkosten auszuweisen.

2784 Andere bezogene Leistungen

In dieser Position sind die Aufwendungen für bezogene Leistungen auszuweisen, die keinem anderen Code der Materialaufwendungen zuzuordnen sind.

Ansatz:

Gutachten/Emmissionsschutz

2785 Summe sonstiger Materialaufwand

2785 = Summe (2770 : 2784)

2786 Erhaltene Nachlässe (Skonti, Boni und Rabatte)

2787 Bestandsänderungen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

~~Werden bei Betrieben des Gartenbaus, der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und bei juristischen Personen die Vorspalten der GuV "Einnahmen / Ausgabe", "Bestandsänderung / Abschreibung" und "Naturalentnahmen / Privatanteil" nicht ausgewiesen, so werden bei den Aufwandsarten in Code 2509 bis 2785 nur die Ausgaben ausgewiesen und die Bestandsänderungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe in diesem Code dargestellt. Die Bestandsveränderung wird aus dem Anhang der Bilanz aus Code 3299 Sp 8 übernommen.~~

Die Bestandsänderungen der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind den einzelnen Aufwandsarten der Codes 2509 bis 2785, jeweils in der Spalte 3, zuzuordnen. Sofern eine vollständige Zuordnung zu den Aufwandsarten gemäß Satz 1 nicht gewährleistet werden kann, wird der Gesamtsaldo der Bestandsänderung im Code 2787, Spalte 3, ausgewiesen.

2788 Bestandsänderungen Waren

Werden bei Betrieben des Gartenbaus, der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und bei juristischen Personen die Vorspalten der GuV "Einnahmen / Ausgabe", "Bestandsänderung / Abschreibung" und "Naturalentnahmen / Privatanteil" nicht ausgewiesen, so werden bei den Aufwandsarten in Code 2509 bis 2786 nur die Ausgaben

ausgewiesen und die Bestandsänderungen bei Waren in diesem Code dargestellt. Die Bestandsveränderung wird aus dem Anhang der Bilanz aus Code 3899Sp8 übernommen.

2789 Summe Materialaufwand

2789 = 2599 + 2729 + 2739 + 2749 + 2769 + 2785 + 2786 + 2787 + 2788

7. Personalaufwand

2790 Löhne und Gehälter für ständige Arbeitskräfte

und

2791 Löhne für nichtständige Arbeitskräfte

Löhne und Gehälter sind sämtliche Vergütungen, die aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses an Arbeiter, Angestellte, Vorstandsmitglieder und andere Personen (z. B. Aushilfskräfte) gezahlt werden. Es ist unerheblich, für welche Arbeit, in welcher Form (Geld- oder Sachbezüge) oder unter welcher Bezeichnung die Vergütung geleistet wird. Die Vergütungen sind mit den Brutobeträgen also einschließlich der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und der Abzugssteuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) auszuweisen.

Erträge aus aktivierten Fertigungslöhnen dürfen nicht mit den Personalaufwendungen verrechnet werden. Sie sind in Code 2349 "andere aktivierte Eigenleistungen" auszuweisen.

Beköstigungsanteile für Fremdarbeitskräfte bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften können in der Spalte 4 als Naturaleinlagen ausgewiesen werden: Buchung: Personalaufwand (2790 oder 2791) an Einlagen (1588).

Ansatz:

Abfindungen und Entschädigungen an ausscheidende Arbeitnehmer, wenn diese als nachträgliche Gehalts- oder Lohnzahlung für geleistete Dienste anzusehen oder aufgrund einer vom Arbeitgeber veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses zu zahlen sind

Abschlussvergütungen

Abzugssteuern (Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag)

Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung

Arbeitnehmersparzulage

Aufwendungen aufgrund von Vorruhestandszahlungen gehören hierher, soweit der Abfindungscharakter überwiegt

Ausbildungsbeihilfen, Beitrag für Qualifizierungsfonds

Beitrag für Qualifizierungsfonds

Deputate

Energiepreispauschale (EPP)

Entschädigungszahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer im Zusammenhang mit §56(1) Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Erfindervergütungen

Erfolgsbeteiligungen

Erstattung von Fahrkosten

Essensgeldzuschuss

Feiertagsarbeitszuschläge

Gratifikationen

Jubiläumsgelder

Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz an Arbeitnehmer

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Nacharbeitszuschläge

Naturallöhne

Prämien

Provisionen

Sachbezüge in Form von mietfreien Dienstwohnungen oder privater Nutzung eines Dienstwagens

Tantiemen

Trennungsentuschädigungen

Überstundenvergütungen

Urlaubsgeld

Vergütungen für Verbesserungsvorschläge

Weihnachtsgeld

Zulagen jeder Art

2792 Aufwendungen für Altersversorgung

Ansatz:

Beiträge an Direktversicherungen

Beiträge an Pensionskassen

Zahlungen an Versorgungskassen

Zahlungen für laufende Pensionen, soweit nicht durch Rückstellungen gedeckt

Zuweisungen zu den Pensionsrückstellungen

2793 Soziale Abgaben

Ansatz:

Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung

Insolvenzversicherungsbeiträge

Umlagen für Konkursausfallgeld

Ausgleichsgabe für unbesetzte Schwerbehindertenarbeitsplätze

2794 Aufwendungen für Unterstützung

Ansatz:

Beihilfen aus Anlass wirtschaftlicher Notlage

Beihilfen zu Arzt- und Kurkosten

Erholungsbeihilfen

Geburtsbeihilfen

Heiratsbeihilfen

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

2798 Betriebliche Unfallversicherung

Ansatz:

Beiträge zur Berufsgenossenschaft (Zahllast)

2799 Personalaufwand

2799 = Summe (2790 : 2798)

8. Abschreibungen

In dieser Position sind alle Abschreibungen auf Vermögensgegenstände mit folgenden Ausnahmen auszuweisen:

- Abschreibungen auf Finanzanlagen (Code 2910)
- Abschreibungen auf Tiere in üblicher Höhe (Code 2348)
- Abschreibungen auf fertige und unfertige Erzeugnisse (Code 2340 bis 2342)
- Abschreibungen auf Forderungen in üblicher Höhe (Code 2860)
- Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens (Code 2910)

a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

~~Nicht als Abschreibungen sind die steuerrechtlichen Sonderabschreibungen auszuweisen, die im BMEL-Jahresabschluss in dem Sonderposten mit Rücklageanteil abzugrenzen sind. Die Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil sind unter Code 2891 auszuweisen.~~

Als planmäßige Abschreibungen wird der Wertverzehr während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer angesehen. Dabei werden durch einen Plan die Anschaffungs- und Herstellungskosten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. In der Regel werden keine Restbuchwerte für die Bemessung der Abschreibungen berücksichtigt. Die üblichen Abschreibungsmethoden sind die lineare und die degressive Abschreibung sowie die Leistungsabschreibung. Bei Gebäuden zählen auch die erhöhten Abschreibungen nach Staffelsätzen zu den planmäßigen Abschreibungen.

Zu den außerplanmäßigen Abschreibungen zählen klassischer Weise die Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 EStG und die Abschreibung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Abnutzung nach § 7 Abs. 1 Satz 7 EStG. Die Sonderabschreibungen und die steuerlichen Abzugsbeträge nach § 7g EStG und nach anderen Gesetzen werden auch zu den außerplanmäßigen Abschreibungen gezählt.

Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG

Die Bildung und Übertragung von Investitionsabzugsbeträgen ist eine steuerliche Regelung des § 7g EStG, die nur in der Steuerbilanz und nicht in der Handelsbilanz Berücksichtigung findet.

Steuerpflichtige können ab dem Kalenderjahr 2020 und ab dem Wirtschaftsjahr 2019/20 für bestimmte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter einen den steuerlichen Gewinn mindernden Investitionsabzugsbetrag von 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilden (§ 7g Abs. 1 Satz 1 EStG).

Voraussetzung ist, dass der Gewinn nach § 4 oder 5 EStG vor Anwendung der Investitionsabzugsbeträge und Hinzurechnungen nach § 7g Abs. 1 und 2 EStG 200.000 € nicht übersteigt. Diese neue Gewinngrenze kann im Wirtschaftsjahr 2019/20 und muss in den nach dem 17. Juli 2020 endenden Wirtschaftsjahren angewendet werden (§ 7g Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 16 EStG).

Die steuerliche Gewinnwirkung erfolgt bereits mit Bildung des Investitionsabzugsbetrags.

Im Falle der Investition in ein begünstigtes Wirtschaftsgut, kann vom vorhandenen Investitionsabzugsbetragsvolumen ein Betrag in Höhe von maximal 50 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten des angeschafften Wirtschaftsgutes außerhalb der Bilanz gewinnerhöhend aufgelöst werden.

Zum Ausgleich dieser außerbilanziellen Gewinnerhöhung kann bei Anschaffung eines begünstigten Wirtschaftsgutes ein Investitionsabzugsbetrag bis zur Höhe von 50 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden (§ 7g Abs. 2 EStG).

Nicht bis zum dritten auf die Bildung des IAB folgenden Wirtschaftsjahres in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge sind rückgängig zu machen (§ 7g Abs. 3 EStG). Es wird also rückwirkend der Gewinn im Wirtschaftsjahr der Bildung des nicht ausgenutzten Investitionsabzugsbetrags erhöht.

Für begünstigte Wirtschaftsgüter kann zusätzlich und unabhängig von der Übertragung eines IAB eine Sonderabschreibung in Höhe von insgesamt 20 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 4 Jahren in Anspruch genommen werden (§ 7g Abs. 5 EStG). Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen und Sonderabschreibungen sind die um den übertragenen IAB verminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 7g Abs. 2 Satz 3 EStG).

Anlage 5: Lohnansätze für das Kalenderjahr 2022 bzw. Wirtschaftsjahr 2022/23

Erläuterungen zur Berechnung der Lohnansätze

Die bis zum Abrechnungszeitraum 2012/13 gültige Berechnungsformel für den Betriebsleiterzuschlag (BLZ) in den landwirtschaftlichen Betrieben wurde geändert. Ab dem Abrechnungszeitraum 2013/14 wird zum einheitlichen Grundlohn des Betriebsleiters ein Betriebsleiterzuschlag in Abhängigkeit der nachstehend aufgeführten 4 Kenngrößen berechnet:

1. Die landwirtschaftliche genutzte Fläche trägt mit einem Koeffizienten von 3,17 € je ha zur Erhöhung des BLZ bei.
2. Je Tausend Euro Bilanzvermögen steigt der BLZ um 0,93 €.
3. Je Tausend Euro Umsatzerlöse steigt der BLZ um 2,21 €.
4. Mit jeder im Betrieb beschäftigten Arbeitskraft verringert sich der BLZ um 227,00 €.

Grundlage des neuen Algorithmus für den Betriebsleiterzuschlag ist der Zusammenhang zwischen der Ist-Entlohnung der Betriebsleiter von Landwirtschaftsbetrieben Juristischer Personen und den aufgeführten betrieblichen Kenngrößen. Dieser ist mit Hilfe mathematisch/statistischer Methoden unter Nutzung der Buchführungsdaten aus 5 Abrechnungszeiträumen ermittelt worden.

Die Berechnungsformel für das Kalenderjahr 2022 bzw. Wirtschaftsjahr 2022/23 lautet demensprechend:

Lohnansatz Betriebsleiter = Grundlohn

38.550 € * AK Betriebsleiter

Betriebsleiterzuschlag (BLZ)

- + 3,17 € * ha LF
- + 0,93 € * Tsd. € Bilanzvermögen
- + 2,21 € * Tsd. € Umsatzerlöse
- 227 € * Arbeitskräfte

1. Richtsätze für den Lohnansatz des Betriebsleiters im Gartenbau

Grundlohn des Betriebsleiters: **49.671 €**

Betriebsleiterzuschlag:
130 € / 5.000 € Umsatz

2. Richtsätze für den Lohnansatz von nicht entlohnten Arbeitskräften im Gartenbau:

Vollarbeitskraft	Familienangehörige im Gartenbau
AK	€/Jahr
1,00	36.522
0,95	34.696
0,90	32.870
0,85	31.044
0,80	29.218
0,75	27.392
0,70	25.566
0,65	23.740
0,60	21.913
0,55	20.087
0,50	18.261
0,45	16.435
0,40	14.609
0,35	12.783
0,30	10.957
0,25	9.131
0,20	7.304
0,15	5.478
0,10	3.652
0,05	1.826

3. Richtsätze für den Lohnansatz des Betriebsleiters in der Landwirtschaft und im Weinbau¹⁾

Grundlohn des Betriebsleiters: **38.550 €**

Betriebsleiterzuschlag:
+ 3,17 € * ha LF
+ 0,93 € * Tsd. € Bilanzvermögen
+ 2,21 € * Tsd. € Umsatzerlöse
- 227 € * Arbeitskraft

4. Richtsätze für den Lohnansatz von nicht entlohnten Arbeitskräften in der Landwirtschaft und im Weinbau:

Vollarbeitskraft	Familienangehörige in der Landwirtschaft und im Weinbau
AK	€/Jahr
1,00	30.159
0,95	28.651
0,90	27.144
0,85	25.636
0,80	24.128
0,75	22.620
0,70	21.112
0,65	19.604
0,60	18.096
0,55	16.588
0,50	15.080
0,45	13.572
0,40	12.064
0,35	10.556
0,30	9.048
0,25	7.540
0,20	6.032
0,15	4.524
0,10	3.016
0,05	1.508

1) **Beispielberechnung:**

(Betrieb mit 1 AK Betriebsleiter und 0,9 weiteren nAK)

zu 3. Grundlohn Betriebsleiter (1 AK) **38.550 €**

Betriebsleiterzuschlag:

Fläche ha LF + 78 * 3,17 = + 247,26 €
 Bilanzvermögen Tsd. € + 779 * 0,93 = + 724,47 €
 Umsatzerlöse Tsd. € + 298 * 2,21 = + 658,58 €
 Vollarbeitskräfte Zahl - 1,9 * - 227 = - 431,30 €
 Summe **Betriebsleiterzuschlag** = 1.199,01 €

Lohnansatz Betriebsleiter insgesamt = **39.749 €**

zu 4. **Lohnansatz** weitere nAK + 0,9 * 30.159 = + 27.144 €

Lohnansatz Unternehmen = **66.892 €**

Anlage 7: Verzeichnis der Gemeinden und der benachteiligten Gebiete

Das gesamte Verzeichnis steht im Internet unter

<https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/BFB-0113004-2023.pdf>

Bei Bedarf kann es auch unter den folgenden Adressen angefordert werden:

BMEL
Referat 723
Postfach 14 02 70
53107 Bonn

E-Mail: 723@bmel.bund.de

Telefon: 0228/99 529-3572

Anlage 9: Baukostenindex auf der Basis 1914, 1985, 1991, 1995, 2000, 2005, 2010 und 2015

Preisindex für Wohngebäude (Bauleistungen am Bauwerk) in Deutschland (einschließlich Umsatzsteuer)
Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 4

Jahr	1914 = 100	1985 = 100	1991 = 100	1995 = 100	2000 = 100	2005 = 100	2010 = 100	2015 = 100	Jahr	1914 = 100	1985 = 100	1991 = 100	1995 = 100	2000 = 100	2005 = 100	2010 = 100	2015 = 100
1948	263,1	18,8	15,1	12,9	1985	1403,3	100,0	80,3	68,7	69,6	68,2	59,8	53,9
1949	245,9	17,6	14,2	12,1	1986	1422,6	101,4	81,4	69,6	70,5	69,0	60,6	54,6
1950	234,4	16,7	13,4	11,5	1987	1449,6	103,3	83,0	70,9	71,8	70,3	61,7	55,6
1951	271,3	19,4	15,6	13,3	1988	1480,5	105,5	84,8	72,4	73,4	71,9	63,1	56,8
1952	289,2	20,6	16,6	14,2	1989	1534,5	109,4	87,8	75,0	76,0	74,5	65,4	58,9
1953	279,6	19,9	16,0	13,7	1990	1633,4	116,4	93,5	79,9	81,0	79,3	69,6	62,7
1954	280,9	20,0	16,1	13,7	1991	1746,9	124,5	100,0	85,5	86,6	84,8	74,5	67,0
1955	296,2	21,1	17,0	14,5	1992	1858,7	132,5	106,4	91,0	92,2	90,3	79,2	71,3
1956	303,8	21,7	17,5	14,9	1993	1950,4	139,0	111,7	95,4	96,7	94,7	83,1	74,9
1957	314,6	22,5	18,1	15,5	1994	1997,1	142,3	114,3	97,7	99,0	97,0	85,1	76,7
1958	324,8	23,2	18,6	15,9	16,1	15,8	13,9	12,5	1995	2044,0	145,7	117,0	100,0	101,3	99,2	87,1	78,4
1959	342,0	24,4	19,6	16,8	17,0	16,6	14,6	13,1	1996	2040,5	145,4	116,8	99,8	101,1	99,0	86,9	78,3
1960	367,5	26,2	21,0	18,0	18,2	17,8	15,6	14,0	1997	2025,2	144,4	115,9	99,1	100,4	98,3	86,3	77,7
1961	395,5	28,1	22,6	19,3	19,5	19,1	16,8	15,2	1998	2018,0	143,8	115,5	98,7	100,0	97,9	86,0	77,4
1962	428,0	30,5	24,5	20,9	21,2	20,8	18,3	16,4	1999	2010,8	143,3	115,1	98,4	99,7	97,6	85,7	77,2
1963	450,3	32,1	25,7	22,0	22,3	21,8	19,1	17,2	2000	2017,4	143,7	115,5	98,7	100,0	97,9	85,9	77,4
1964	471,3	33,6	26,9	23,0	23,3	22,8	20,0	18,1	2001	2015,9	143,5	115,4	98,6	99,9	97,8	85,9	77,4
1965	491,1	35,0	28,1	24,1	24,4	23,9	21,0	18,9	2002	2014,9	143,5	115,4	98,6	99,9	97,8	85,9	77,4
1966	507,0	36,1	29,0	24,8	25,1	24,6	21,6	19,4	2003	2015,9	143,5	115,4	98,6	99,9	97,8	85,9	77,4
1967	496,2	35,3	28,4	24,3	24,6	24,1	21,1	19,0	2004	2042,2	145,4	116,9	99,9	101,2	99,1	87,0	78,3
1968	517,2	36,9	29,6	25,3	25,6	25,1	22,1	19,9	2005	2060,3	146,6	117,9	100,8	102,1	100,0	87,8	79,1
1969	546,8	39,0	31,3	26,8	27,1	26,6	23,3	21,0	2006	2099,5	149,4	120,2	102,7	104,1	101,9	89,5	80,6
1970	636,9	45,4	36,5	31,2	31,6	30,9	27,1	24,4	2007	2239,5	159,4	128,2	109,6	111,0	108,7	95,4	85,9
1971	702,7	50,1	40,2	34,4	34,8	34,1	30,0	27,0	2008	2303,4	163,9	131,8	112,7	114,2	111,8	98,2	88,4
1972	750,2	53,5	43,0	36,7	37,2	36,5	32,0	28,8	2009	2323,0	165,4	133,0	113,7	115,2	112,8	99,0	89,2
1973	805,3	57,4	46,1	39,4	39,9	39,1	34,3	30,9	2010	2346,2	167,0	134,3	114,8	116,3	113,9	100,0	90,1
1974	863,9	61,6	49,4	42,3	42,8	42,0	36,8	33,2	2011	2411,1	171,6	138,0	117,9	119,5	117,0	102,8	92,5
1975	884,4	63,1	50,6	43,3	43,9	43,0	37,7	34,0	2012	2473,9	176,1	141,6	121,1	122,7	120,1	105,4	94,9
1976	915,0	65,2	52,4	44,8	45,4	44,5	39,1	35,2	2013	2523,5	179,8	144,3	123,4	125,1	122,4	107,5	96,8
1977	959,3	68,4	54,9	46,9	47,5	46,5	40,8	36,8	2014	2566,9	182,9	146,8	125,6	127,4	124,6	109,4	98,5
1978	1018,6	72,6	58,3	49,8	50,5	49,4	43,4	39,1	2015	2608,0	185,8	149,1	127,6	129,3	126,5	111,1	100,0
1979	1108,0	79,0	63,4	54,2	54,9	53,8	47,2	42,5	2016	2660,8	189,6	152,2	130,2	132,0	129,2	113,4	102,1
1980	1226,3	87,4	70,2	60,0	60,8	59,6	52,3	47,1	2017	2740,0	195,3	156,8	134,1	136,0	133,0	116,8	105,3
1981	1298,1	92,5	74,3	63,5	64,3	63,0	55,3	49,8	2018	2863,4	203,9	164,0	140,2	142,0	138,9	122,0	109,9
1982	1335,5	95,2	76,4	65,3	66,2	64,8	56,9	51,2	2019	2987,2	212,6	171,0	146,2	148,1	144,9	127,2	114,6
1983	1363,7	97,2	78,0	66,7	67,6	66,2	58,1	52,3	2020	3033,4	216,0	173,7	148,5	150,4	147,2	129,2	116,4
1984	1397,4	99,6	80,0	68,4	69,3	67,9	59,6	53,7	2021	3309,0	235,6	189,6	162,0	164,1	160,6	141,0	127,0
									2022	3850,4	274,2	220,6	188,5	191,0	186,9	164,0	147,8